

Verbraucherinformation für die Kraftfahrtversicherung

Stand: 01.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	5
Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (Stand 01.10.2019)	9
Information zur Verwendung Ihrer Daten	61

vereinbart

I. Informationspflichten gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

Ihr Versicherer und ladungsfähige Anschrift

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
vertreten durch den Hauptbevollmächtigten
Dr. Carsten Schildknecht

50427 Köln
Telefon 0221 7715 7750
Telefax 0221 7715 6666
www.zurich.de

Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (HRB 88353)

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, dem Antrag, den beantragten allgemeinen Versicherungsbedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen und/oder Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Versicherungsbeitrag

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot.

Der zu zahlende Beitrag enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer.

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungssteuer, Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Einzugsverfahrens – werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadenfall, abgegeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren. Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

Beitragszahlung und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt erst nach Zahlung des Erstbeitrags, zu dem auch die Versicherungssteuer gehört, in Kraft, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Versicherungsbeginn.

Nennen wir Ihnen in der Kraftfahrtversicherung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens sobald das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

In der Fahrzeugversicherung und in den vereinbarten Tarif- und Leistungsbausteinen haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt dann zum vereinbarten Zeitpunkt.

Weitere Einzelheiten zum Beginn Ihres Versicherungsschutzes und zur Beitragszahlung entnehmen Sie den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung Kapitel B und C.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Ihnen übermittelten Informationen haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer, die Sie den Unterlagen entnehmen können.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main

Sie können den Widerruf auch an folgende Anschrift richten;

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Direktion Köln, Deutzer Allee 1, 50679 Köln

E-Mail: service@zurich.de

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0221 7715 6666

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge/Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der

Widerrufsfrist beginnt. Wir verzichten auf die Einbehaltung des Teils des Beitrages/der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit des Vertrags

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot oder Versicherungsschein.

Beendigung des Vertrags

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängern sich Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Dauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugegangen ist.

Einzelheiten in der Kraftfahrtversicherung, auch zu den jeweiligen Fristen und der Form, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung Kapitel G. Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, steht das Kündigungsrecht nicht Ihnen, sondern dem Erwerber oder uns zu. Informieren Sie uns daher unverzüglich über den Verkauf Ihres Fahrzeugs.

Anwendbares Recht und Rechtsweg

Es gilt deutsches Recht.

Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- b) Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- b) Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Angaben über die Beschwerdestelle

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Ombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Ihre Möglichkeit zur Beschreitung des Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus können Sie in der Fahrzeugversicherung auch einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen (AKB A.2.17).

Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Deutschland

Irland

Central Bank of Ireland (CBI)
Insurance Division
North Wall Quay
Spencer Dock
PO Box 11517
Dublin 1

Irland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an eine der beiden Behörden wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

II. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

III. Hinweise zur Bonitätsprüfung

Wir führen anhand Ihrer Daten vor Vertragsabschluss zur Beurteilung des Risikos eine Bonitätsprüfung durch. Hierzu beziehen wir Informationen von Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

IV. Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Personenbezogene Angaben (z. B. zur Unfallversicherung), die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der

Zurich Insurance plc NfD

50427 Köln

in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsticherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

V. Wichtige Hinweise zu Ihrer Kraftfahrtversicherung

1. Zulassung in Deutschland

Die Genehmigung zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung wurde der Zurich Insurance plc, Niederlassung für Deutschland nur für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge erteilt. Die Zulassung in Deutschland setzt voraus, dass Ihr Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort in Deutschland hat. Regelmäßiger Standort ist der Standort, an dem der „Schwerpunkt der Ruhevorgänge“ des Fahrzeugs liegt. Wird der regelmäßige Standort für mehr als drei Monate an einen von Ihrem Wohn-/Geschäftssitz abweichenden Ort verlegt, müssen Sie dies Ihrer zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde mitteilen.

Liegt der regelmäßige Standort Ihres Fahrzeugs außerhalb Deutschlands, muss Ihr Fahrzeug im entsprechenden Land zugelassen und versichert werden.

2. Gesetzliche Mindestversicherungssummen

Bei den nachfolgenden Schadenereignissen sind die Versicherungssummen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.3.2 auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen begrenzt:

- bei Schäden von Insassen in einem Anhänger
- bei baulichen Veränderungen, die zum Erlöschen der Betriebs-erlaubnis führen
- bei Teilnahme an Festumzügen.

3. Höchstentschädigung in der Fahrzeugversicherung (A.2.11)

Bitte beachten Sie: In der Fahrzeugversicherung ist die mögliche Höchstentschädigung auf den Neuwert des Fahrzeugs begrenzt. Übersteigt der Fahrzeugneuwert 100.000,- EUR (brutto) gilt:

In der Kraftfahrtversicherung Basis

Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top

Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist nur versichert, wenn wir der Annahme des Antrages in der Fahrzeugversicherung zugestimmt haben.

– Basis
– Top

Stand 01.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Eingangsbemerkung

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

- A.1.1 Was ist versichert?
- A.1.2 Wer ist versichert?
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.1.6 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland
- A.1.7 Auslandsschadenschutz
- A.1.8 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.2 Fahrzeugversicherung (Kasko) – Schäden an Ihrem Fahrzeug

- A.2.1 Was ist versichert?
- A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?
- A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?
- A.2.4 Wer ist versichert?
- A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?
- A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?
- A.2.8 Sachverständigenkosten
- A.2.9 Mehrwertsteuer
- A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
- A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Höchstentschädigung)
- A.2.12 Selbstbeteiligung
- A.2.13 Was ersetzen wir nicht?
- A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung
- A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
- A.2.16 Was ist nicht versichert?
- A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe
- A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
- A.2.19 Rest und Alteile

A.3 – nicht belegt –

A.4 Kraftfahrzeug-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

- A.4.1 Was ist versichert?

- A.4.2 Wer ist versichert?
- A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.4.4 Welche Leistungen bietet die Kraftfahrzeug-Unfallversicherung?
- A.4.5 Leistung bei Invalidität
- A.4.6 Todesfalleistung
- A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld
- A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
- A.4.9 Fälligkeit
- A.4.10 Was ist nicht versichert?

A.5 Tarif- und Leistungsbausteine

- A.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
 - A.5.1.1 Rabattschutz
 - A.5.1.2 Fahrerschutzversicherung
 - A.5.1.3 Schutzbrief
 - A.5.1.4 – nicht belegt –
 - A.5.1.5 KH-Plus
- A.5.2 In der Fahrzeugversicherung (Kasko)
 - A.5.2.1 Rabattschutz
 - A.5.2.2 Leasing-Differenz-Deckung
 - A.5.2.3 – nicht belegt –
 - A.5.2.4 – nicht belegt –
 - A.5.2.5 Werkstatt Plus
 - A.5.2.6 Akku-Ausgleich
 - A.5.2.7 – nicht belegt –
 - A.5.2.8 Elektro-Plus
- A.5.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung)
 - A.5.3.1 Schadenkomfortschutz

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Zahlung bei Einzugsermächtigung

D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
D.1	In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- (Kasko) und Kraftfahrzeug-Unfallversicherung, dem Auslandsschadenschutz und den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5	J.1	Typklasse
D.2	Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	J.2	Regionalklasse
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	J.3	Tarifänderung
		J.4	Kündigungsrecht
		J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
		J.6	Änderung der Tarifstrukturen
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	K	Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
E.1	Bei allen Versicherungsarten	K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
E.2	Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
E.3	Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung (Kasko)	K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
E.4	– nicht belegt –	K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
E.5	Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung	K.5	Änderung der Verwendung des Fahrzeugs
E.6	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?		
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
F.1	Pflichten mitversicherter Personen	L.1	Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind
F.2	Ausübung der Rechte	L.2	Gerichtsstände
F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen		
G	Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	M	Bedingungsänderung
G.1	Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?	M.1	Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Bedingungen anpassen?
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?	N	Fragen, Anzeigen und Mitteilungen
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?	N.1	Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?
G.4	Kündigung einzelner Versicherungen	O	– nicht belegt –
G.5	Form und Zugang der Kündigung	P	Weitere Regelungen
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	P.1	Beitragszahlung
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	P.2	Mindestbeiträge
G.8	Wagniswegfall	P.3	Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Wechselkennzeichen	P.4	Saisonkennzeichen
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	P.5	Kurzzeitkennzeichen
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	P.6	Beitragsberechnung der Ruheversicherung
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen		
H.4	Wechselkennzeichen		
I	Schadenfreiheitsrabattsystem		
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)		
I.2	Ersteinstufung		
I.3	Jährliche Neueinstufung		
I.4	Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?		
I.5	Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können		
I.6	Übernahme des Schadenverlaufs		
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs		
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf		

Anhang 1	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem
Anhang 2	Merkmale zur Beitragsberechnung
Anhang 3	– nicht belegt –
Anhang 4	– nicht belegt –
Anhang 5	Tarifgruppen
Anhang 6	Art und Verwendung von Fahrzeugen
Anhang 7	Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer
Anhang 8	Kfz-Familienversicherung

Abkürzungsverzeichnis

VVG	Versicherungsvertragsgesetz
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
USchadG	Umweltschadengesetz
KH	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
TK	Teilkaskoversicherung
VK	Vollkaskoversicherung
UMD	Unfallmeldedienst
StVZO	Straßenverkehrszulassungsverordnung

Eingangsbemerkung

Was umfasst Ihr Kraftfahrtversicherungsvertrag?

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten:

- **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)**
- **Fahrzeugversicherung (Kasko A.2)**
- **Kraftfahrzeug-Unfallversicherung (A.4)**

und die vereinbarten Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5.

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben. Sprechen wir in diesem Dokument vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint. Sofern wir im weiteren Dokument von „Pkw“ sprechen, verstehen wir hierunter einen Pkw im Sinne der Definition von Anhang 6 Ziffer 5.

Der Versicherungsvertrag

Sie als Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerin sind unser Vertragspartner. Sie als unser Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin sind für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen, mit Ausnahme der Regelungen nach F, ergeben, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Kapitel F.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

In diesen Bestimmungen sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir im weiteren Dokument den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder sonstigen Personen, sind auch unsere Vertragspartnerinnen, die mitversicherten und sonstigen weiblichen Personen gemeint.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Tarif- und Leistungsvarianten

Diese Bedingungen beinhalten folgende Tarif- und Leistungsvarianten:

Für Pkw

Kraftfahrtversicherung Basis bis zu einem Fahrzeugwert von 100.000,- EUR (brutto)

Kraftfahrtversicherung Top

Kraftfahrtversicherung Top mit Schadenkomfortschutz

Die Tarif- und Leistungsunterschiede finden Sie, sofern vorhanden, in den entsprechenden Kapiteln dieser Bedingungen. Fehlt ein Hinweis auf die Tarif- und Leistungsvarianten, gelten die Bestimmungen für alle Tarif- und Leistungsvarianten.

Welchen Tarif Sie gewählt haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Darüber hinaus können Sie die unter A.5 genannten Tarif- und Leistungsbausteine vereinbaren. Der Schadenkomfortschutz A.5.3.1 ist ein Leistungspaket mit dem Sie die Leistungen der Kraftfahrtversicherung Top erweitern können.

Soweit Sie diese vereinbart haben, können Sie die Tarif- und Leistungsbausteine Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und wenn und soweit gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Begründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Nehmen Sie daher im Schadenfall unverzüglich Kontakt mit unserer Schadenabteilung auf.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem Fahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den berechtigten Insassen eines als Pkw zugelassenen Fahrzeugs - ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer- vermietfahrzeuge -, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,

- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, berechtigten Insassen, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des Fahrzeugs tätig ist.

Diese Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Abschnitt F.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen.

Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein einziges Schadenereignis.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet A.1.3.3 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A.1.3.2 Bei welchen Schadenereignissen zahlen wir nur die gesetzlichen Mindestversicherungssummen?

Bei den nachfolgenden Schadenereignissen gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen

– bei Schäden von Insassen in Anhängern

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

– bei baulichen Veränderungen an Ihrem Fahrzeug

Bei Schäden aufgrund baulicher Veränderungen Ihres Fahrzeugs (z. B. Chip-Tuning, Einbau zusätzlicher Batterien) gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen, wenn die baulichen Veränderungen zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis führen.

– bei Teilnahme an Festumzügen

Für Schäden, die während einer Teilnahme an einem Festumzug entstehen, gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Hinweis: Soll der Versicherungsschutz auch für einen mit dem Fahrzeug verbundenen Anhänger gelten, sind die gesetzlichen Vorgaben (Zulassungs- und Versicherungspflicht, straßenverkehrsrechtliche sowie sonstige behördliche Auflagen) sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger einzuhalten.

Sofern sich während der Teilnahme an Festumzügen Personen auf dem Fahrzeug/Anhänger befinden, sind darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen zum Transport von Personen (z. B. die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts, die zulässige Höchstgeschwindigkeit bzw. die Auflagen zur Sicherung der Personen) einzuhalten. Der Fahrer des Fahrzeugs ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mitverantwortlich. Bei Verstößen sind wir ganz oder teilweise nach Kapitel D.3 leistungsfrei.

A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der

Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt:

Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.1.5.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.5 dar.

A.1.5.3 Beschädigung des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des Fahrzeugs.

A.1.5.4 Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

A.1.5.5 Mit dem Fahrzeug beförderte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Insasse durch den Gebrauch Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.6 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland

In der Kraftfahrtversicherung Basis

Diese Leistung ist nicht mitversichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top

Wir erbringen die nachfolgend beschriebenen Leistungen:

A.1.6.1 Wie ist der Leistungsumfang?

Wir leisten auch für Schäden, die mit einem von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten – und im Ausland zugelassenen und genutzten – Selbstfahrervermiet-Pkw verursacht werden, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht.

Wir leisten je Schadenereignis bis zur Höhe der mit Ihnen vereinbarten Versicherungssumme.

A.1.6.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich nach A.1.4.1 ohne Deutschland.

A.1.6.3 Wer ist versichert?

- Sie
- der mitreisende Ehepartner, der mitreisende eingetragene Lebenspartner bzw. der mitreisende Lebenspartner, soweit dieser in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebt
- Ihr Kind, sofern es im Fahrerkreis (siehe Merkmale zur Beitragsberechnung auf Ihrem Versicherungsschein) des Fahrzeugs hinterlegt ist.

A.1.6.4 Wie lange besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt während einer vorübergehenden Auslandsreise für die Dauer von höchstens drei Monaten ab dem Zeitpunkt einer ersten Anmietung.

A.1.6.5 Was ist nicht versichert?

Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.7 Auslandsschadenschutz

In der Kraftfahrtversicherung Basis

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top mit Schadenkomfortschutz (A.5.3.1)

In der Kraftfahrtversicherung Top mit Schadenkomfortschutz sind die folgenden Leistungen mitversichert:

A.1.7.1 Wie ist der Leistungsumfang?

Erleiden Sie oder eine mitversicherte Person (A.1.7.3) mit dem Fahrzeug einen Unfall im Ausland, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir den Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, der Höhe nach so, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte.

Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der Unfallgegner das Fahrzeug gebraucht und es sich bei diesem gegnerischen Unfallfahrzeug um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt, das im Ausland zugelassen ist.

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an. Es erfolgt durch uns keine Rechtsberatung zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche.

Der Versicherungsumfang erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger und das von den berechtigten Fahrzeuginsassen mitgeführte Reisegepäck.

A.1.7.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für das Fahrzeug bei einem Unfall außerhalb Deutschlands in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Montenegro, Norwegen, Schweiz, Serbien und in den europäischen Kleinstaaten Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Vatikan.

A.1.7.3 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer und die nachfolgend genannten mitversicherten Personen:

- der Halter,
- der Eigentümer,
- der Fahrer,
- die berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

Sofern allerdings einer im Land des Schadeneintritts wohnhaften Person das Führen des Fahrzeugs eingeräumt oder anderen dort wohnhaften Personen die Mitnahme im Fahrzeug ermöglicht worden ist, gilt gegenüber diesen Personen in Abweichung von A.1.7.1 das Recht des Schadenorts.

Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche selbstständig bei uns geltend machen.

A.1.7.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir leisten bis zu der mit Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder ein Dritter gegenüber den versicherten Personen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen zu erbringen hat, gehen diese Leistungspflichten vor. Bei einer Meldung zu diesem Vertrag sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistung angerechnet.

Sofern wir in Vorleistung treten, geht Ihr Leistungsanspruch nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf uns über.

A.1.7.5 Wie lange besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz ist auf die ersten 92 Tage eines Auslandsaufenthaltes begrenzt.

A.1.7.6 Wann leisten wir?

Liegen uns die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vor, so zahlen wir innerhalb von zwei Wochen nach Prüfung der Eintrittspflicht und Festlegung der Schadenhöhe.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenmeldung feststellen, können Sie von uns einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.1.7.7 Was ist nicht versichert?

Über die Bestimmungen von A.1.5 hinaus besteht kein Versicherungsschutz:

- wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können;
- wenn Ihre Ansprüche und/oder Ansprüche der mitversicherten Personen kraft Gesetzes auf Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergegangen sind. Insoweit gilt auch ein Abtretungsverbot der mitversicherten Personen, deren persönliche Ansprüche dadurch nicht berührt werden.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E, insbesondere E.2.6.

A.1.8 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

Die nachfolgenden Regelungen der Kfz-Umweltschadenversicherung ergänzen die Regelungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

A.1.8.1 Was ist versichert?

A.1.8.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt.

A.1.8.1.2 Begründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.8.1.3 Unbegründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.8.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.8.2 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt **5 Mio. EUR** pro Schaden und Ereignis. Die Versicherungssumme von **10 Mio. EUR** ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

A.1.8.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz nach A.1.8.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.8.4 Was ist nicht versichert?

A.1.8.4.1 Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

Die Regelungen zu Vorsatz (A.1.5.1) und Kernenergie (A.1.5.9) gelten entsprechend.

A.1.8.4.2 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.1.8.4.3 Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen.

A.1.8.4.4 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

A.1.8.4.5 Vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.1.8.5 Wann endet die Kfz-Umweltschadenversicherung?

Bei Beendigung Ihres Vertrags zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

A.2 Fahrzeugversicherung (Kasko) – Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung/Teilkasko) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung/Vollkasko).

Mitversichert sind auch die unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (versicherte Teile A.2.18).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.1.2 Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör

Soweit unter A.2.1.3 und A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannennwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird (z. B. Edelpelzbezüge).
- im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs mitgeführt werden (z. B. Sicherungen oder Leuchtmittel),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- Planen, Gestelle für Planen (Spiegel) und Aufbauten (ohne Spezialaufbauten),
- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,

- nach A.2.1.2 und A.2.1.3 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
- lose Fahrzeugteile, wenn sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden,
- die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörende Ladestation für den Antriebs-Akkumulator des versicherten Fahrzeugs.

A.2.1.3 Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör

Die nachfolgend genannten Teile und das Zubehör sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaute sind bis zu einem Gesamtneuwert dieser Teile von:

In der Kraftfahrtversicherung Basis	2.500,- EUR
In der Kraftfahrtversicherung Top	5.000,- EUR
In der Kraftfahrtversicherung Top mit Schadenkomfortschutz	15.000,- EUR

Ist der Gesamtneuwert der aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Die danach mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile sind:

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme), – mitversichert ist eine im Fahrzeug befindliche CD/DVD für den Betrieb des fest eingebauten Navigationssystems,
- zulässige Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning auch Chiptuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.

A.2.1.4 Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs bzw. seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs (A.2.1) durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion.

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und in der Lage ist, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A.2.2.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs in den nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub, sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht
 - zum Gebrauch in dessen eigenem Interesse,
 - zur Veräußerung,

- unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.

c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Kein unbefugter Gebrauch liegt vor,

- wenn Sie oder eine berechtigte Person, den Täter mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt haben (z. B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter),
- wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu Ihnen (z. B. Ihr Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige) oder der zum Gebrauch berechtigten Personen steht.

d) In der Kraftfahrtversicherung Top

In der Kraftfahrtversicherung Top sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen im Innenraum des Fahrzeugs eingeschlossen, wenn diese in Folge der in Satz 1 genannten Ursachen entstehen. Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

A.2.2.3 Naturgewalten

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung der nachfolgend genannten Ereignisse auf das Fahrzeug:

In der Kraftfahrtversicherung Basis

- Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung.

In der Kraftfahrtversicherung Top

- Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung.

In der Kraftfahrtversicherung Top mit Schadenkomfortschutz A.5.3.1

zusätzlich

- Schneelawinen, Dachlawinen,
- Erdbeben (Geröll- und Schlammlawinen),
- Erdbeben
- Erdsenkungen
- Vulkanausbrüche

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Schneelawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Dachlawinen sind von Gebäuden abgehende Schnee- und Eismassen.

Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden.

Erdsenkungen sind naturbedingte Absenkungen des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A.2.2.4 Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

A.2.2.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten.

Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir die Kosten für eine vorhandene Feinstaubplakette. Dies gilt auch für sonstige Vignetten, wenn der Gültigkeitszeitraum zum Zeitpunkt der Reparatur noch nicht abgelaufen ist.

Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.7 Marder- und Tierbisschäden

In der Kraftfahrtversicherung Basis

Versichert sind unmittelbar durch Marderbiss verursachte Schäden am Fahrzeug.

Nicht versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden im Fahrzeuginnenraum (z. B. Fahrgast- und/oder Kofferraum) und an Stoffverdecken (z. B. bei Cabrios).

Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top

Versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. Darüber hinaus sind Folgeschäden bis zu einer Höhe von 5.000,- EUR am Fahrzeug versichert.

Nicht versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden im Fahrzeuginnenraum (z. B. Fahrgast- und/oder Kofferraum) und an Stoffverdecken (z. B. bei Cabrios).

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.3.1 Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko A.2.2).

A.2.3.2 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden.

A.2.3.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.3.4 Versicherungsschutz bei der Benutzung von Schiffen/Fähren

In der Kraftfahrtversicherung Basis

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top mit Schadenkomfortschutz A.5.3.1

Wenn Sie den Schadenkomfortschutz vereinbart haben, leisten wir bei der Benutzung von Schiffen/Fähren Ersatz, wenn das versicherte Fahrzeug durch folgende Ereignisse beschädigt oder zerstört wird:

- das Schiff strandet, kollidiert, schlägt leck oder geht unter
- das Fahrzeug wird aufgrund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, Ihr Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.3.5 Manipulation der Fahrzeugsoftware (Hacker-, Cyberangriff)

Mitversichert sind auch Schäden an Ihrem Fahrzeug infolge eines Unfalls, der durch einen Eingriff in oder eine Manipulation an der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hacker-, Cyberangriff) verursacht wurde.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung (Kasko) gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrzeugversicherung (Kasko) Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?

A.2.6.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts Ihres Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

A.2.6.2 Neu-/Kaufpreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Abweichend von A.2.6.1 zahlen wir nach einem Totalschaden, einer Zerstörung oder eines Verlusts in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) A.2.3 oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) A.2.2 innerhalb der nachfolgend genannten Fristen – beginnend ab der erstmaligen Zulassung auf Sie – den Kaufpreis des Fahrzeugs:

In der Kraftfahrtversicherung Basis

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top

- 12 Monate

In der Kraftfahrtversicherung Top mit Schadenkomfortschutz A.5.3.1

- 24 Monate

Kaufpreis ist der Betrag, der von Ihnen an den Verkäufer gemäß Ihrer kaufvertraglichen Verpflichtungen (Kaufvertrag) gezahlt wurde. Der Kaufpreis ist uns durch die Anschaffungsrechnung über den Fahrzeugankauf nachzuweisen.

Bei Gebrauchtfahrzeugen (das Fahrzeug war zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits auf einen anderen Halter zugelassen) sind wir

berechtigt, den Kaufpreis durch einen Kfz-Sachverständigen (von uns beauftragt) überprüfen zu lassen.

Berücksichtigt wird hierbei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor dem Schaden. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

A.2.6.3 Welche Voraussetzungen müssen für die Zahlung erfüllt sein?

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neu-/Kaufpreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Kauf eines gleichwertigen Kraftfahrzeugs verwendet wird.

A.2.6.4 Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

Bei Zerstörung oder Verlust von fest im Fahrzeug verbauten Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erstatten wir den Neupreis. Dies gilt auch für von der üblichen Serienausstattung des Fahrzeugtyps abweichende oder nachträglich erworbene Geräte, wenn deren sach- und fachgerechter Einbau im Fahrzeug nachgewiesen wird.

Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird, für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

A.2.6.5 – nicht belegt –

A.2.6.6 Was versteht man unter Totalschaden?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.7 Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs?

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.8 Was versteht man unter Restwert des Fahrzeugs?

Restwert ist der Veräußerungswert Ihres Fahrzeugs oder seiner Teile im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.9 Was versteht man unter Zerstörung?

Zerstörung geht über den Begriff der Beschädigung (A.2.7) hinaus, d. h. die Beschädigungen müssen einen Grad erreichen, der eine Wiederherstellung oder Wiederbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

A.2.6.10 Was versteht man unter Verlust?

Verlust ist jede Art des Abhandenkommens ausgenommen das reine Verlieren im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs.

A.2.6.11 Verzollungskosten bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust im europäischen Ausland

In der Kraftfahrtversicherung Basis

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top:

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top mit Schadenkomfortschutz A.5.3.1

Wenn Sie den Schadenkomfortschutz (A.5.3.1) vereinbart haben, ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Pkw im Ausland – als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.2.5 ohne Deutschland – die nachgewiesenen Kosten für die Verzollung, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgeführt werden kann. Die Kosten übernehmen wir jedoch nur, wenn die Verschrottung im Ausland beim Zollamt angemeldet wurde und gleichzeitig bei zollamtlicher Aufsicht durchgeführt wurde.

A.2.6.12 Zulassungs- und Überführungskosten für Pkw

In der Kraftfahrtversicherung Basis

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top mit Schadenkomfortschutz A.5.3.1

Wenn Sie den Schadenkomfortschutz (A.5.3.1) vereinbart haben, ersetzen wir im Fall eines Totalschadens, einer Zerstörung oder des Verlusts des Fahrzeugs die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Überführung und Zulassung eines bei uns versicherten Ersatzfahrzeugs bis zu einer Höhe von 600,- EUR.

A.2.6.13 Entsorgungskosten

In der Kraftfahrtversicherung Basis

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top mit Schadenkomfortschutz A.5.3.1

Wenn Sie den Schadenkomfortschutz (A.5.3.1) vereinbart haben, ersetzen wir im Fall eines Totalschadens oder Zerstörung Ihres Fahrzeugs die angefallenen und nachgewiesenen Entsorgungskosten bis zu einer Höhe von 600,- EUR.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Beschädigung liegt vor, wenn ein in A.2.2 und A.2.3 beschriebenes Schadenereignis, so auf das Fahrzeug eingewirkt hat, dass der vorhandene Zustand beeinträchtigt und dadurch die Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.

A.2.7.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) wenn Ihr Fahrzeug vollständig fach- und sachgerecht repariert wird

Wird das Fahrzeug vollständig sach- und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b).

b) wenn Ihr Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fach- und sachgerecht repariert wird

Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die von einem Kfz-Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

Hinweis: Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist (A.2.9).

c) bei Glasbruchschäden (A.2.2.5)

Bei Glasbruchschäden zahlen wir die durch eine Rechnung nachgewiesenen Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

A.2.7.2 Abschleppen

Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs im Rahmen eines versicherten Ereignisses ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

A.2.7.3 Abzug „neu für alt“

Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, richtet sich die Entschädigung nach den folgenden Absätzen:

In der Kraftfahrtversicherung Basis

Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

In der Kraftfahrtversicherung Top

Wir verzichten auf den Abzug „neu für alt“.

A.2.7.4 Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

Bei Zerstörung oder Verlust von fest im Fahrzeug verbauten Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erstatten wir den Neupreis. Dies gilt auch für von der üblichen Serienausstattung des Fahrzeugtyps abweichende oder nachträglich erworbene Geräte, wenn deren sach- und fachgerechter Einbau im Fahrzeug nachgewiesen wird.

Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird, für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

A.2.7.5 Schlossaustauschkosten

Bei Entwendung von Fahrzeugschlüsseln richtet sich die Entschädigung nach folgenden Absätzen:

In der Kraftfahrtversicherung Basis

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top mit Schadenkomfortschutz (A.5.3.1)

Wenn Sie den Schadenkomfortschutz (A.5.3.1) vereinbart haben, ersetzen wir die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser.

A.2.7.6 Wertminderung

In der Kraftfahrtversicherung Basis

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top mit Schadenkomfortschutz (A.5.3.1)

Wenn Sie den Schadenkomfortschutz (A.5.3.1) vereinbart haben, zahlen wir eine Wertminderung in Höhe von 5 % der durch eine Rechnung nachgewiesenen Reparaturkosten nach A.2.7.1 a), wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- für das Fahrzeug ist eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) vereinbart
- die Beschädigung wurde durch folgende Schadenereignisse verursacht
- Unfall nach A.2.3.2
- Mut- oder böswillige Beschädigungen nach A.2.3.4
- Kollision mit Tieren (A.2.2.4)
- das Fahrzeug wurde nach A.2.7.1 a) fach- und sachgerecht repariert.
- die Höhe der durch eine Rechnung nachgewiesenen Reparaturkosten beträgt mindestens 2.000,- EUR inkl. der Mehrwertsteuer (A.2.9)
- das Fahrzeug ist am Schadentag maximal 5 Jahre alt.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Der Nachweis, dass die Mehrwertsteuer tatsächlich angefallen ist, kann durch die Vorlage der Rechnungen über die Reparatur des Fahrzeugs oder über den Erwerb von Ersatzteilen oder eines Ersatzfahrzeugs geführt werden.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.10.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.10.2 Übernahme von Fahrtkosten

Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.10.3 Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nach A.2.10.1 nicht zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf

In der Kraftfahrtversicherung Basis

- den Neupreis (brutto) des Fahrzeugs, max. jedoch 100.000,- EUR, brutto .

In der Kraftfahrtversicherung Top

- den Neupreis des Fahrzeugs.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadens abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.12.1 Selbstbeteiligung bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe

Wir verzichten bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn die Beschädigung durch eine fachgerechte Reparatur – ohne Austausch der Windschutzscheibe – in einer von uns vermittelten Werkstatt beseitigt wird.

A.2.13 Was ersetzen wir nicht?

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- oder Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Aufräum- oder Entsorgungskosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektrofahrzeug entstehen ersetzen wir nicht.

In der Kraftfahrtversicherung Basis

Über Satz 1 hinaus ersetzen wir keine Zulassungs- und Überführungskosten.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben (hierfür ist es notwendig, dass uns alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen), zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob das Fahrzeug wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grund zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang Ihrer in Textform abgegebenen Schadenanzeige aus.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden. Dies gilt auch im Rahmen einer Glasschadenreparatur.

A.2.15 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

A.2.16.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir in der Fahrzeugvoll- (Vollkasko) und Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Es sei denn

- der Schaden wurde von Ihnen oder einer mitversicherten Person infolge des Genusses von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt,
- Sie oder eine mitversicherte Person haben den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht,

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.2.16.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.5 dar.

A.2.16.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

A.2.16.4 Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.16.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg L.1.4 zu beschreiten.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten die Regelungen nach A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.2.19 Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.3 – nicht belegt –

A.4 Kraftfahrzeug-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

A.4.1.2 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Erweiterter Unfallbegriff

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 – nicht belegt –

A.4.2.3 Platzsystem

Mit der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufskraftfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, so verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem Fahrzeug befinden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen bietet die Kraftfahrzeug-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen

Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
 - dauerhaft
- beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.6), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art der Leistung

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

A.4.5.3 Berechnung und Höhe der Leistung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist.

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.9.6).

a) Gliedertaxe

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %

Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

b) Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

c) Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach a) und b) bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

d) Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

e) Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Todesfalleistung

A.4.6.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.5.1.

A.4.6.2 Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld

A.4.7.1 Krankenhaustagegeld

Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegeldes ist, dass die versicherte Person sich wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Mehrere vollstationäre Heilbehandlungen wegen desselben Unfalls gelten als eine ununterbrochene vollstationäre Heilbehandlung.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Dauer des Krankenhaustagegeldes

Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre vom Tag des Unfalls an gerechnet.

A.4.7.3 Genesungsgeld

Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgeldes ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen

worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

A.4.7.4 Höhe und Dauer des Genesungsgeldes

Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage und zwar

für den 01. bis 10. Tag	100 %
für den 11. bis 20. Tag	50 %
für den 21. bis 100. Tag	25 %.

A.4.7.5 Tagegeld

Voraussetzung für die Zahlung des Tagegeldes ist, dass die versicherte Person nach einem Unfall nach A.4.1 in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

A.4.7.6 Höhe des Tagegeldes

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.

A.4.7.7 Dauer des Tagegeldes

Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

A.4.8.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

A.4.8.2 Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei der Todesfalleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor

A.4.9 Fälligkeit

A.4.9.1 Prüfung Ihres Anspruchs

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.

- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.5.

A.4.9.2 Gebühren

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 ‰ der versicherten Summe.
- bei Tagegeld und Krankenhaustagegeld jeweils bis zu einem Tagessatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

A.4.9.3 Leistung innerhalb von zwei Wochen

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

A.4.9.4 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Höhe des Vorschusses

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer auf die versicherte Person entfallenden Todesfallsumme beansprucht werden.

A.4.9.6 Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre:

- wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

A.4.9.7 Leistung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.9.8 Abtretung

Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

A.4.10.1 Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

A.4.10.2 Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/ Trunkenheit

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

A.4.10.3 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.5 dar.

A.4.10.4 Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.4.10.5 Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.4.10.6 Bandscheiben und innere Blutungen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

A.4.10.7 Infektionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht Versicherungsschutz jedoch, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall verursacht waren.

A.4.10.8 Psychische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.4.10.9 Bauch- und Unterleibsbrüche

Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Tarif- und Leistungsbausteine

Die nachfolgend aufgeführten Tarif- und Leistungsbausteine können Sie zusätzlich zur Erweiterung oder Reduzierung Ihres Versicherungsumfangs wählen. Die Tarif- und Leistungsbausteine haben Einfluss auf Ihren Beitrag. Ob und welche Tarif- und Leistungsbausteine Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

A.5.1.1 Rabattschutz (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.1.1.1 Was ist Rabattschutz?

Ihr erster belastender Schaden (I.4.2) führt nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes nach den Tabellen im Anhang 1 Nr. 1.2.1. Für jeden weiteren belastenden Schaden im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung entsprechend der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.1.

A.5.1.1.2 Wann können Sie Rabattschutz abschließen?

Sie können Rabattschutz abschließen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben für Ihren Pkw die Kraftfahrtversicherung Top vereinbart,
- Sie und alle weiteren berechtigten Fahrer im Sinne dieser Bestimmungen sind mindestens 23 Jahre alt,
- Ihr Versicherungsvertrag ist mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 eingestuft,
- innerhalb der letzten 12 Monate ab Vertragsbeginn ist kein belastender Schaden (I.4.2) zum Vertrag bzw. Vorvertrag angefallen; ausgenommen Sie wechseln Ihr Fahrzeug nach I.6.1.1, der Vorvertrag bestand beim Versicherer und es war zum Vorvertrag bereits Rabattschutz vereinbart.

A.5.1.1.3 Wann endet der Rabattschutz?

Der Rabattschutz endet mit der Beendigung des Kraftfahrtversicherungsvertrags. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet der Rabattschutz zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.1.1.4 Was bestätigen wir Ihrem neuen Versicherer?

Bei einem Wechsel zu einem neuen Versicherer bestätigen wir auf Anfrage (I.8) den Schadenverlauf, der sich ohne diese Sonderregelung ergeben hätte.

A.5.1.1.5 Wann gilt der Rabattschutz nicht?

Wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt von einem Fahrer geführt wird, der nicht zu dem im Versicherungsschein genannten Fahrerkreis gehört, entfällt für diesen Schaden der Rabattschutz. In diesem Fall erfolgt die Rückstufung des Vertrags nach der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.1.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die unter A.5.1.1.2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

Der Rabattschutz gilt auch nicht, wenn Sie den Einschluss des Rabattschutzes in Ihren bestehenden Versicherungsvertrag während des Versicherungsjahres beantragen und innerhalb einer Wartefrist von 4 Wochen ab dem Zeitpunkt an dem der Einschluss wirksam wird, ein belastender Schaden angefallen ist.

A.5.1.2 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer beim Lenken des Fahrzeugs verletzt oder getötet wird (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.1.2.1 Was ist die Fahrerschutzversicherung?

Die Fahrerschutzversicherung kommt für den Personenschaden des berechtigten Fahrers auf, wenn dieser beim Lenken des versicherten Fahrzeugs durch einen Unfall verletzt oder getötet wird.

A.5.1.2.2 Wann können Sie die Fahrerschutzversicherung abschließen?

Sie können die Fahrerschutzversicherung unter folgenden Voraussetzungen abschließen:

- für das versicherte Fahrzeug besteht eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Tarif Top bei unserem Unternehmen,
- Ihr versichertes Fahrzeug ist ein Pkw.

Die Fahrerschutzversicherung kann nicht abgeschlossen werden, wenn Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Schadenklasse (S oder M, siehe Anhang 1) zugrunde liegt.

A.5.1.2.3 Welche Voraussetzungen bestehen für die Zahlung einer Entschädigung der Fahrerschutzversicherung?

Voraussetzung für die Zahlung einer Entschädigung ist ein unfallbedingter, stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 5 zusammenhängenden, vollständigen Nächten innerhalb von sechs Monaten nach dem Unfall. Dies gilt nicht, sofern der berechtigte Fahrer vor oder während des Krankenhausaufenthalts unfallbedingt verstirbt.

A.5.1.2.4 Verpflichtung Dritter (SUBSIDIARITÄT)

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder dem berechtigten Fahrer gegenüber aufgrund eines Vertrags (auch Versicherungsvertrags) oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Restschadenversicherung). Daher erbringen wir keine Leistungen, soweit der berechtigte Fahrer gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz seines Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen hat.

Die Fahrerschutzversicherung beinhaltet die Absicherung des nach Berücksichtigung vorrangiger Ersatzansprüche verbleibenden Personenschadens des berechtigten Fahrers nach A.5.1.2.10.

Ausnahme: Soweit der berechtigte Fahrer einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen kann, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende und entsprechend nachgewiesene Voraussetzungen vorliegen:

- der berechtigte Fahrer hat den Anspruch in Textform geltend gemacht und
- der berechtigte Fahrer hat weitere zur Durchsetzung seines Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die ihm billigerweise zumutbar waren.
- der berechtigte Fahrer hat seinen Anspruch wirksam an uns abgetreten.

A.5.1.2.5 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Nicht zum Lenken des Fahrzeugs gehören z. B. das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.5.1.2.6 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt und auch vertraglich zum Unfallzeitpunkt im Fahrerkreis (siehe Merkmale zur Beitragsberechnung auf dem Versicherungsschein) eingeschlossen ist.

A.5.1.2.7 Wer ist leistungsberechtigt?

Wird der berechtigte Fahrer verletzt, stehen die vereinbarten Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung nur diesem zu.

Stirbt der berechtigte Fahrer unfallbedingt innerhalb eines Jahres stehen die für den Todesfall vereinbarten Leistungen den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen zu. Unterhaltsberechtigter Hinterbliebener sind dabei Witwe/Witwer des verstorbenen leistungsberechtigten Ehegatten, eingetragener Lebenspartner und Waisen (Kinder und Stiefkinder/Adoptivkinder) des berechtigten Fahrers.

Der berechtigte Fahrer oder seine unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen müssen ihre Ansprüche selbstständig geltend machen. Eine Leistung erfolgt an den berechtigten Fahrer oder im Fall des Todes des berechtigten Fahrers an die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen.

Die Ansprüche können nicht vom versicherten Fahrer, abweichend den Versicherungsnehmer oder Halter geltend gemacht werden.

A.5.1.2.8 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich die Fahrerschutzversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.5.1.2.9 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Die Fahrerschutzversicherung orientiert sich am Anspruchsumfang der jeweils geltenden deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen, ohne jedoch eine Leistungsverpflichtung analog der Krafthaftpflichtversicherung (Regulierung nach der Art eines Krafthaftpflichtversicherers) zu beinhalten.

Was leisten wir

Sind wir nach den Bestimmungen für die Fahrerschutzversicherung leistungspflichtig, übernehmen wir die nachfolgend aufgeführten Leistungen im Rahmen der dort genannten Leistungsgrenzen.

Dabei erfolgen alle Leistungen grundsätzlich in Form von Hilfeleistungen – analog der Naturalrestitution – durch von uns beauftragte Dienstleister. Nur in ungeeigneten Fällen erfolgt eine Geldentschädigung, jedoch nicht in Form einer fiktiven Abrechnung.

Für Leistungen der beauftragten Dienstleister übernehmen wir keine Haftung oder Gewährleistung.

Alle Hilfeleistungen werden für die Dauer der Anspruchsberechtigung ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht. Hält sich der Anspruchsberechtigte im Ausland auf, können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes die Leistungen nicht beansprucht werden. Die Kostenübernahme gilt nur für Dienstleister, die von uns beauftragt werden. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch uns.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

1. Wenn der berechtigte Fahrer verletzt wird

1.1 Schmerzengeld bis maximal 200.000,- EUR

Bei Verletzungen zahlen wir ein Schmerzengeld bis maximal 200.000,- EUR.

Die Bemessung zum Grund und zur Höhe erfolgt durch uns und orientiert sich an den Leistungen nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen. Die Berechnung erfolgt dabei unter Verwendung der einschlägigen Schmerzengeldtabellen (z. B. Hacks/Ring/Böhm). Wir sind dabei nicht an die Bemessung anderer Versicherer oder anderer Leistungsverpflichteter (z. B. andere Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer) zum Grund und zur Höhe gebunden.

Ausgeschlossen ist die Leistung einer Schmerzengeldrente sowie die Leistung eines Hinterbliebenen-Schmerzengelds. Die Hinterbliebenen können keinen Schmerzengeldanspruch aus diesem Vertrag geltend machen.

1.2 Verdienstaufschlag bis monatlich maximal 10.000,- EUR

Erleidet der berechtigte Fahrer unfallbedingt eine Einbuße von Arbeitsentgelt, Bezügen oder Einkommen, zahlen wir die entsprechende Differenz bis zu einem Betrag von maximal 10.000,- EUR monatlich.

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich durch Geldzahlung. Sofern die verletzte Person selbständig tätig ist, können wir die Leistung im Rahmen des Naturalersatz durch Stellung einer Ersatzkraft erbringen.

Die Berechnung des Verdienstaufschlags erfolgt nach folgenden Regelungen:

– Bei erwerbstätigen Personen

Die Berechnung des Verdienstaufschlags erfolgt durch die Ermittlung des Durchschnitts der letzten maximal drei Jahre. Bei Erwerbstätigen ist der Einkommensnachweis dabei durch die Vorlage der Gehaltsabrechnungen sowie der entsprechenden Steuerbescheide der letzten drei Jahre vor dem Unfallereignis oder aber z. B. bei Selbständigen durch Vorlage der Steuerbescheide der letzten drei Jahre zu erbringen. Bei der Berechnung erfolgt ein individueller Abzug der ersparten berufsbedingten Aufwendungen der Berufstätigkeit.

– Bei nichterwerbstätigen Personen

Für die Berechnung der Einkommensermittlung bei Nichterwerbstätigen (Arbeitslose, Schüler, Studenten, Hausfrauen, etc.) wird das zum Unfallzeitpunkt statistische Durchschnittseinkommen in Deutschland gemäß der Deutschen Rentenversicherung zu Grunde gelegt.

Dieser ermittelte Verdienstaufschlag wird dann für die Zukunft nach den Werten des Verbraucherpreisindex jeweils angepasst.

Schadenminderungspflicht nach E.2.7

Der berechtigte Fahrer muss zur Minderung des Schadens geeignete Umschulungsmaßnahmen durchführen und im Rahmen seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten einen anderen Beruf ausüben. Die Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Berufsleben sind mit uns abzustimmen. Wir unterstützen den berechtigten Fahrer bei der Suche nach geeigneten Umschulungsmaßnahmen und bei der Wiedereingliederung in das Berufsleben.

Hinweis: Kommt der berechtigte Fahrer diesen Verpflichtungen nicht nach, wird die Vergütung einer fiktiven zumutbaren Erwerbstätigkeit bei der Leistung in Abzug gebracht.

Ende der Leistungspflicht

Die Gewährung der Leistung endet mit dem Eintritt in die Regelrente, spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahrs.

1.3 Haushaltshilfe

Wird beim berechtigten Fahrer eine unfallbedingte Minderung der Haushaltsführung (MdH) von mindestens 20 % festgestellt, stellen wir eine geeignete Hilfskraft für den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung wie z. B. das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen. Hierbei erfolgt eine Orientierung an der einschlägigen Rechtsprechung. Uns bleibt (im Einzelfall) eine Geldleistung vorbehalten.

Ersetzt werden die Arbeiten, die zur Beseitigung der eingeschränkten Haushaltsführung objektiv erforderlich sind.

Der Nachweis über die Minderung der Haushaltsführung ist durch den entsprechenden Bescheid zu führen.

1.4 Behindertengerechter Umbau bis maximal insgesamt 250.000,- EUR

Erleidet der berechtigte Fahrer unfallbedingt körperliche Einschränkungen, die einen Umbau der nachfolgenden Objekte erfordern, übernehmen wir den behindertengerechten Umbau bis maximal insgesamt 250.000,- EUR für

- Wohnung oder Haus
- Pkw
- Arbeitsplatz.

Voraussetzung ist, dass dieser Umbau zur Nutzung erforderlich und angemessen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigentumsverhältnisse möglich ist.

Die Kostenübernahme gilt nur für Dienstleister, die von uns beauftragt werden. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch uns.

Nicht übernommen werden, weitere anfallende mittelbare Kosten, wie z. B. erhöhte Kfz-Steuer oder Versicherungsbeiträge.

1.5 Pflegeleistungen

Wir organisieren die erforderlichen Pflegeleistungen und übernehmen dabei die Kosten für den unfallbedingten Pflegemehrbedarf bis zum maximal dreifachen Satz der/des jeweils festgestellten Pflegestufe/Pflegegrads.

Wird beim berechtigten Fahrer eine unfallbedingte Pflegebedürftigkeit festgestellt, hat er dies durch Vorlage des entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

Die Bemessung der Pflegebedürftigkeit richtet sich nach den jeweils gültigen Pflegestufen/Pflegegrade in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

1.6 Sonstige vermehrte Bedürfnisse

Wir organisieren alle weiteren unfallbedingten erforderlichen Leistungen, welche nicht ausdrücklich unter einer der anderen Leistungen aufgeführt sind und übernehmen die entsprechenden Kosten. Hierzu zählen u. a. die Vermittlung ärztlicher Betreuung, Arzneimittelversand, Krankenrücktransport, Fahrdienst zur Krankengymnastik/-therapie, Begleitung/Fahrdienst zu Arzt- und Behördengängen.

Die Leistungen müssen dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügen. Sie müssen unfallbedingt, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die Übernahme medizinischer Gutachter- und Attestkosten erfolgen nur, wenn Gutachten bzw. Atteste von uns angefordert werden. Vorhandene Unterlagen, z. B. von anderen Versicherern sind uns vorzulegen.

Kosten durch Urlaubsmehrbedarf (z. B. durch die Unfallfolgen bedingte erhöhte Kosten für behindertengerechte Hotelausstattung) werden nicht übernommen.

1.7 Soforthilfe

Zur Abdeckung erster Kosten, wie z. B. Zuzahlungen im Krankenhaus zahlen wir – bei einem unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt bereits ab dem ersten Tag einmalig eine Soforthilfe in Höhe von 250,00,- EUR.

2. Wenn der berechtigte Fahrer stirbt

2.1 Unterhaltsleistungen bis monatlich maximal 10.000,- EUR

Stirbt der berechtigte Fahrer unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall und entstehen den Hinterbliebenen

- durch den Wegfall des Arbeitsentgelts, Einkommens oder sonstiger Bezüge finanzielle Einbußen (Barunterhalt) und/oder
- eine objektive Minderung der Haushaltsführung (Naturalunterhalt)

zahlen wir an die Hinterbliebenen die entsprechende Differenz bis zu einem Betrag von monatlich maximal 10.000,- EUR.

Die Höhe der Unterhaltsleistung für alle anspruchsberechtigten Hinterbliebenen orientiert sich an den Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Haben im Einzelfall mehrere Hinterbliebene Unterhaltsansprüche und übersteigen diese Ansprüche die maximale Summe von 10.000,- EUR, so sind die Hinterbliebenen untereinander im Verhältnis ihrer Ansprüche berechtigt.

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich durch Geldzahlung.

Hinterbliebene sind dabei Witwe/Witwer des verstorbenen leistungsberechtigten Ehegatten, eingetragener Lebenspartner, und Waisen (Kinder und Stiefkinder/Adoptivkinder) des berechtigten Fahrers.

Zur Ermittlung der finanziellen Einbuße werden die unter A.5.1.2.9. Ziffer 1.2 „Verdienstaufschlag bis monatlich maximal 10.000,- EUR“ Regelungen berücksichtigt.

Hinweis: Drittleistungen, werden nach A.5.2.1.4 auf den Anspruch angerechnet. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

Schadenminderungspflicht nach E.2.7

Der Hinterbliebene muss zur Minderung des Schadens eine zumutbare Erwerbstätigkeit annehmen. Bei der Bemessung der Leistung müssen sich bezugsberechtigte Hinterbliebene zumutbare Erwerbstätigkeiten anrechnen lassen.

Ende der Leistungspflicht

Die Gewährung der Leistung endet spätestens

- **bei Witwe/Witwer oder eingetragenen Lebenspartner**

mit dem Eintritt in die Regelrente, spätestens mit der Vervollendung des 67. Lebensjahrs. Ändert sich der Familienstand des/der bezugsberechtigten Hinterbliebenen endet unsere Leistungspflicht ebenfalls.

- **bei unterhaltspflichtigen/volljährigen Kindern**

nach Beendigung der ersten Ausbildung, spätestens nach der Vervollendung des 27. Lebensjahrs.

Stirbt der berechtigte Fahrer aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, entsteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente bzw. Unterhaltsleistungen. Die Vererbbarkeit oder Abtretung der Ansprüche auf Hinterbliebenenrente oder Unterhaltsleistungen ist ausgeschlossen.

2.2 Beerdigungskosten

Stirbt der berechtigte Fahrer aufgrund des Unfalls innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, erstatten wir pauschal Beerdigungskosten in Höhe von 5.000,- EUR.

A.5.1.2.10 Fälligkeit, Abtretung, Leistung für den Anspruchsberechtigten

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht

anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns die Anspruchsanmeldung des Anspruchsberechtigten und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit dem Anspruchsberechtigten über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Abtretung der Ansprüche an Dritte

Die Ansprüche auf die Leistung können vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht vorleisten und erst leisten, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegen Dritte bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

Leistung oder Zahlung für den Anspruchsberechtigten

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Leistung oder Zahlung an den Anspruchsberechtigten an Sie selbst nur mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten verlangen.

A.5.1.2.11 Was ist nicht versichert?

1. Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

2. Vorsatz

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn der Schaden von dem Fahrer vorsätzlich verursacht worden ist.

3. Psychische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht

- bei Unfällen des Fahrers die infolge Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch schwere Nervenleiden, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen entstanden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag fällt;
- bei krankhaften Störungen des Fahrers infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

4. Schäden an der Bandscheibe

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

5. Ansprüche Dritter

Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

6. Genehmigte Rennen und Rennstrecken

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings nach den DVR-Richtlinien.

7. Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

8. Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

9. Schäden, die über einen Personenschaden hinausgehen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die über einen Personenschaden hinausgehen Ausgeschlossen sind Sach- oder Personenfolgeschäden (z. B. Kleiderschäden, Bargeld- und Wertgegenstandverlust, Einsatz Rettungsschere infolge des Personenschadens und damit erhöhter Fahrzeugschaden) oder Vermögensschäden.

10. Schäden, die über das Lenken hinausgehen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch den sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs z. B. Ein- und Aussteigen entstehen.

11. Schäden, die infolge des Genusses von Alkohol oder anderer berauschender Mittel entstehen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nach Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel entstehen.

12. Gurtpflicht

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer während der Fahrt keinen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

A.5.1.2.12 Wie lange können Ansprüche aus der Fahrerschutzversicherung geltend gemacht werden?

Die Ansprüche aus der Fahrerschutzversicherung verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist Ihr Anspruch oder der des berechtigten Fahrers bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Zugang unserer Entscheidung in Textform bei Ihnen oder dem Fahrer gehemmt.

A.5.1.2.13 Wann endet die Fahrerschutzversicherung?

Die Fahrerschutzversicherung endet mit Beendigung der Kraftfahrtversicherung Top. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet die Fahrerschutzversicherung zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.1.3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.1.3.1 Was ist ein Schutzbrief?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.5.1.3.2 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten.

A.5.1.3.2 Wie ist der Leistungsumfang?

Sie erhalten folgende Leistungen:

1. Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

a) Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150,- EUR.

b) Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung

und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200,- EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

c) Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

2. Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

a) Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.5.1.3.5 und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland;
- eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- EUR.

b) Übernachtung

Wir übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung „Weiter- oder Rückfahrt“ (a) in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis maximal 100,- EUR je Übernachtung und Person, insgesamt nicht mehr als 600,- EUR pro Tag.

c) Mietwagen

Wir übernehmen anstelle der Leistung „Weiter- oder Rückfahrt“ (a) oder „Übernachtung“ (b) die Kosten eines gleichartigen Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und 60,- EUR je Tag.

Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 420,- EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.

d) Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

3. Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

a) Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person (A.5.1.3.3) infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60,- EUR pro Person.

b) Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge Ihrer Erkrankung oder Ihres Todes weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- EUR.

c) Fahrzeugabholung bei einer Reise mit dem Fahrzeug

Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100,- EUR pro Person.

d) Kosten für Krankenbesuch

Müssen Sie sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche von einer nahestehenden Person bis zu 500,- EUR je Schadenfall.

4. Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.5.1.3.5 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

a) Bei Panne und Unfall

– Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

– Fahrzeugtransport

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

– Mietwagen

Wir übernehmen anstelle der Leistung „Weiter- und Rückfahrt“ (Nr. 2 a)) oder „Übernachtung“ (Nr. 2 b)) die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 420,- EUR.

– Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland – auch innerhalb eines Umkreises von 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland – verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

b) Bei Fahrzeugdiebstahl

– Fahrzeugunterstellung

Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

– Mietwagen

Wir übernehmen anstelle der Leistung „Weiter- und Rückfahrt“ (Nr. 2 a)) oder „Übernachtung“ (Nr. 2 b)) die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 420,- EUR.

– Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland auch innerhalb eines Umkreises von 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland – verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

c) Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

d) Ersatz von Reisedokumenten

Verlieren Sie während einer Auslandsreise ein für diese Reise benötigendes Dokument, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die angefallenen Gebühren.

e) Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie nach dem Verlust von Zahlungsmitteln auf einer Reise im Ausland in eine Notlage, stellen wir eine Verbindung mit Ihrer Hausbank her. Ist eine Kontaktaufnahme innerhalb von 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu 1.500,- EUR je Schadenfall. Das Darlehen ist innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

f) Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, wenn erforderlich, eine Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

g) Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland auf verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit angewiesen, und sind diese Arzneimittel oder ein Ersatzpräparat an Ihrem Aufenthaltsort oder in der Nähe nicht erhältlich, sorgen wir in Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten inkl. der Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels oder für eine eventuelle Verzollung. Vorausgesetzt es bestehen keine Einfuhrbeschränkungen.

h) Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Müssen Sie eine Auslandsreise vor der geplanten Beendigung infolge der nachfolgend genannten Gründe abbrechen oder müssen Sie aus einem der genannten Gründe die Reise zu einem anderen als ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt beenden, erstatten wir die im Verhältnis zur ursprünglichen Rückreise

geplanten entstandenen Fahrtkosten bis zu 2.500,- EUR je Schadenfall:

- Tod oder schwere Erkrankung eines Mitreisenden;
- Tod oder schwere Erkrankung eines nahen Verwandten;
- bei einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens.

i) Reiserückrufservice

Ist ein Reiserückruf für Sie durch Rundfunk aus den unter h) genannten Gründen notwendig, leiten wir diese Maßnahmen in die Wege und übernehmen die entstandenen Kosten.

j) Hilfestellung in besonderen Notfällen

Geraten Sie in eine sonstige besondere Notlage, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und tragen die hierdurch entstandenen Kosten bis zu 300,- EUR je Schadenfall.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.5.1.3.3 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen während der Benutzung des versicherten Fahrzeugs.

Bei sonstigen Reisen besteht Versicherungsschutz für Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner und die minderjährigen Kinder der mitversicherten Personen.

Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

A.5.1.3.4 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Benutzen Sie während einer Auslandsreise anstelle des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs einen Selbstfahrer- vermiet-Pkw, tritt dieser an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.5.1.3.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

A.5.1.3.6 Was ist nicht versichert?

In den folgenden Fällen haben Sie keinen oder nur eingeschränkten Versicherungsschutz:

a) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b) Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.5 dar.

c) Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit dem erstmaligen Auftreten.

d) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.5.1.3.7 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.5.1.3.8 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend Satz 1 zur Leistung verpflichtet.

A.5.1.3.9 Wann können Sie den Schutzbrief abschließen?

Sie können den Schutzbrief abschließen, wenn Sie die Kraftfahrtversicherung Basis oder Top vereinbart haben.

A.5.1.3.10 Wann endet der Schutzbrief?

Der Schutzbrief endet mit der Beendigung des Kraftfahrtversicherungsvertrags. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet der Schutzbrief zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.1.3.11 Was versteht man unter Panne?

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne.

A.5.1.3.12 Was versteht man unter Unfall?

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.5.1.3.13 Was versteht man unter Reise?

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.5.1.4 – nicht belegt –

A.5.1.5 KH-Plus (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.1.5.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Fall einer Panne oder eines Unfalls zahlen wir die unter Ziff. 1 bis 4 genannten Serviceleistungen und Kosten:

1. Hilfe am Schadenort

Kann Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, organisieren wir die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und erstatten die entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von 150,- EUR einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile.

2. Bergen des Fahrzeugs

Ist Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Straße abgekommen, organisieren wir die Bergung des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung und erstatten die hierdurch entstandenen Kosten.

3. Abschleppen des Fahrzeugs

Kann Ihr Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung und erstatten die hierdurch entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von 200,- EUR. Erbrachte Leistungen für den Einsatz des Pannenhilfsfahrzeugs werden hierauf angerechnet.

4. Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Ist der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt und muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, erstatten wir die hierdurch entstandenen Kosten für höchstens zwei Wochen Unterstellzeit.

A.5.1.5.2 Was ist unter Panne und Unfall zu verstehen?

Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.

Ein Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

A.5.1.5.3 Verpflichtung Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags leistungspflichtig oder wenn Sie eine Entschädigungsleistung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Wenn Sie uns den Schadenfall zu diesem Vertrag melden, sind wir zur Vorleistung verpflichtet.

A.5.1.5.4 Wann können Sie die KH-Plus abschließen?

Sie können die KH-Plus für Pkw in der Kraftfahrtversicherung Basis oder Top abschließen.

A.5.1.5.5 Wann endet die KH-Plus?

Die KH-Plus endet mit Beendigung des Kraftfahrtversicherungsvertrags. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet die KH-Plus zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.2 In der Fahrzeugversicherung (Kasko)

A.5.2.1 Rabattschutz (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.2.1.1 Was ist Rabattschutz?

Ihr erster belastender Schaden (I.4.2) führt nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes nach der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.2. Für jeden weiteren belastenden Schaden im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung entsprechend der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.2.

A.5.2.1.2 Wann können Sie Rabattschutz abschließen?

Sie können Rabattschutz bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen abschließen:

- Sie können den Rabattschutz in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nur abschließen, wenn und solange dieser auch für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde,
- Sie haben für Ihren Pkw die Kraftfahrtversicherung Top vereinbart,
- Sie und alle weiteren berechtigten Fahrer im Sinne dieser Bestimmungen sind mindestens 23 Jahre alt,
- Ihr Versicherungsvertrag ist mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 eingestuft,
- innerhalb der letzten 12 Monate ab Vertragsbeginn ist kein belastender Schaden (I.4.2) zum Vertrag bzw. Vorvertrag angefallen; ausgenommen Sie wechseln Ihr Fahrzeug nach I.6.1.1, der Vorvertrag bestand beim Versicherer und es war zum Vorvertrag bereits Rabattschutz vereinbart.

A.5.2.1.3 Wann endet der Rabattschutz?

Der Rabattschutz endet mit der Beendigung der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko). Der Rabattschutz in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) endet auch, wenn der Rabattschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beendet wird. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet der Rabattschutz zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.2.1.4 Was bestätigen wir Ihrem neuen Versicherer?

Bei einem Wechsel zu einem neuen Versicherer bestätigen wir auf Anfrage den Schadenverlauf, der sich ohne diese Sonderregelung ergeben hätte.

A.5.2.1.5 Wann gilt der Rabattschutz nicht?

Wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt von einem Fahrer geführt wird, der nicht zu dem im Versicherungsschein genannten Fahrerkreis gehört, entfällt für diesen Schaden der Rabattschutz.

In diesem Fall erfolgt die Rückstufung des Vertrags nach der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.2.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die unter A.5.2.1.2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

Der Rabattschutz gilt auch nicht, wenn Sie den Einschluss des Rabattschutzes in Ihren bestehenden Versicherungsvertrag während des Versicherungsjahres beantragen und innerhalb einer Wartefrist von 4 Wochen ab dem Zeitpunkt an dem der Einschluss wirksam wird, ein belastender Schaden angefallen ist.

A.5.2.2 Leasing-Differenz-Deckung (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.2.2.1 Was ist versichert?

Haben Sie die Leasing-Differenzdeckung vereinbart und übersteigt die abgezinsten Restforderung Ihres Leasing- oder Kredit-/Finanzierungsgebers den im Fall eines Totalschadens oder Totalverlusts gezahlten Wiederbeschaffungswert abzüglich eines eventuellen Restwertes, zahlen wir diesen Differenzbetrag, wenn

- Ihr Kredit-/Finanzierungsgeber bzw. Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend gemacht hat
- Sie bei einer Finanzierung das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung Ihres Fahrzeugs aufgenommen haben.

Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasing- und Kredit-/Finanzierungsverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten.

Die abgezinsten Restforderung ist die Summe der

- ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten
- anteiliger Restrate
- abgezinstem Leasing-Restwert
- noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung.

Nicht berücksichtigt werden:

- vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht gezahlte Raten
- Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der Kilometerleistung
- Finanzierungskosten
- Zulassungs- und Überführungskosten, es sei denn diese sind im Rahmen Ihres gewählten Versicherungsumfangs in der Fahrzeugversicherung (Kasko) mitversichert
- im Leasingvertrag integrierte Kosten für Wartung, Verschleißreparaturen, Reifen usw.
- eine eventuelle vergrößerte Differenz zwischen abgezinster Restforderung und Wiederbeschaffungswert aufgrund eines Verstoßes gegen Vereinbarungen zwischen Ihnen und Ihrem Leasinggebers (z. B. bei einer unzureichenden Wartung oder Reparatur Ihres Fahrzeugs).

Hinweis: Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird nach Kapitel A.2.12 abgezogen.

A.5.2.2.2 Für welche Fahrzeuge können Sie die Leasing-Differenz-Deckung abschließen?

Sie können die Leasing-Differenzdeckung für finanzierte und geleaste Pkw in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) in der Kraftfahrtversicherung Top abschließen.

A.5.2.2.3 Wann endet die Leasing-Differenz-Deckung?

Die Leasing-Differenzdeckung endet mit der Beendigung der Kraftfahrtversicherung Top oder innerhalb der Kraftfahrtversicherung Top mit Beendigung der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko).

Bei einer sonstigen Aufhebung des Leasing- oder Finanzierungsvertrags ist die Beendigung der Deckungserweiterung zu diesem Zeitpunkt möglich. Diese ist uns durch eine Bestätigung des Leasing- oder Sicherungsgebers nachzuweisen.

A.5.2.2.4 Was ist nicht versichert?

In den folgenden Fällen haben Sie keinen oder nur eingeschränkten Versicherungsschutz:

Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei der Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.5 dar.

A.5.2.3 – nicht belegt –

A.5.2.4 – nicht belegt –

A.5.2.5 Werkstatt Plus (Leistungs- und Beitragsreduzierung)

A.5.2.5.1 Was ist Werkstatt Plus?

Haben Sie den Tarif- und Leistungsbaustein Werkstatt Plus vereinbart, verpflichten sich Sie bei einem ersatzpflichtigen Schaden innerhalb Deutschlands, die Reparatur oder die Schätzung der Reparaturkosten (sofern keine Schadenkalkulation durch uns oder ein Sachverständigengutachten erforderlich ist) in einer von uns ausgewählten und vermittelten Werkstatt in Auftrag zu geben. Ansonsten zahlen wir nicht den vollen Schadenbetrag.

Diese Verpflichtung gilt für Karosserie- und Glasbruchschäden infolge eines der aufgeführten Schadenereignisse:

- Unfall (A.2.3.2)
- Mut- oder böswillige Handlungen (A.2.3.3)
- Entwendung von Fahrzeugteilen (A.2.2.2)
- Sturm und Hagel (A.2.2.3)
- Zusammenstoß mit Tieren (A.2.2.4)
- Glasbruch (A.2.2.5) (in diesem Fall entfallen die Zusatzleistungen nach A.5.2.5.2 a))

Zur Vermittlung der Werkstatt müssen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung setzen. Wir übermitteln dann die durch Sie zu beauftragende Werkstatt. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (wie z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags (zwischen Ihnen und der Werkstatt).

A.5.2.5.2 Was zahlen wir im Schadenfall?

a) wenn Ihr Fahrzeug sach- und fachgerecht repariert wird

Wird Ihr Fahrzeug beschädigt (A.2.7) und in der von uns vorgegebenen Werkstatt unseres Partners vollständig repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.1, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

Zusätzlich erhalten Sie die nachfolgend beschriebenen Leistungen:

- Ihr Fahrzeug wird in die vermittelte Werkstatt verbracht und gereinigt zurückgeführt,

- Sie erhalten von der vermittelten Werkstatt eine sechsjährige Garantie auf alle Reparaturarbeiten.
- die Werkstatt stellt Ihnen ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur zur Verfügung. Die Klasse des Fahrzeugs bestimmt die Werkstatt.

Die zusätzlich aufgeführten Leistungen gelten nicht bei Glasbruchschäden.

Sollte Ihr Fahrzeughersteller im Rahmen seiner Herstellergarantie eine Garantieleistung verweigern, da das Fahrzeug in unserer Partnerwerkstatt repariert wurde, übernehmen wir bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags oder dem Übergang des Vertrags auf einen Erwerber die Garantieleistung des Herstellers, wenn Sie uns die entsprechenden Garantieunterlagen des Fahrzeugherstellers überlassen und Sie und die mitversicherten Personen Ihre Ansprüche gegen Dritte zu unseren Gunsten abtreten.

b) wenn Ihr Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fach- und sachgerecht repariert wird

Fehlt der Nachweis über die erfolgte Reparatur und ist keine Schadenkalkulation durch uns bzw. durch ein Sachverständigengutachten erforderlich, zahlen wir die von unserer Partnerwerkstatt geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

c) wenn unsere Partnerwerkstatt weder die Reparatur des Fahrzeugs durchführt noch den Kostenvoranschlag erstellt

Wird das Fahrzeug aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in unserer Partnerwerkstatt repariert oder bei einer Abrechnung nach b) der Kostenvoranschlag nicht durch unsere Partnerwerkstatt erstellt wird, so übernehmen wir nur 85 % der für die Reparatur berechneten Kosten (Mindestabzug 50,- EUR).

d) sonstige technische Abzüge

Sonstige berechnete technische Abzüge bleiben von dieser Regelung unberührt und können jederzeit vorgenommen werden.

Im Fall der Abrechnung nach b) werden die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags von uns nicht übernommen.

A.5.2.5.3 Wann können Sie Werkstatt Plus abschließen?

Sie können Werkstatt Plus für Pkw in der Fahrzeugversicherung (Kasko) in der Kraftfahrtversicherung Basis und Top abschließen.

A.5.2.5.4 Wann endet Werkstatt Plus?

Werkstatt Plus endet mit der Beendigung der Fahrzeugversicherung (Kasko) für das Fahrzeug. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet Werkstatt Plus zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.2.6 Akku-Ausgleich (Leistungs- und Beitragsreduzierung)

A.5.2.6.1 Was ist der Akku-Ausgleich?

Sie erhalten einen Nachlass, wenn der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung des aufladbaren Akkumulators, mit dem Ihr Elektrofahrzeug ausschließlich angetrieben wird, nicht über Ihren Versicherungsvertrag abgesichert ist, da sich der Akkumulator nicht in Ihrem Eigentum befindet (z. B. Akku-Leasing).

A.5.2.6.2 Was ist nicht versichert?

Abweichend zu A.2.1.1 besteht kein Versicherungsschutz für den Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung des Akkumulators, auch dann nicht, wenn weitere mitversicherte Fahrzeugteile durch ein in der Fahrzeugversicherung A.2 versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A.5.2.6.3 Wann können Sie den Akku-Ausgleich abschließen?

Sie können den Akku-Ausgleich für Elektrofahrzeuge (Pkw) in der Fahrzeugversicherung abschließen, wenn

- wenn sich der Akkumulator nicht in Ihrem Eigentum befindet (Akku-Leasing) und
- Sie die Kraftfahrtversicherung Top vereinbart haben.

Den Akku-Ausgleich können Sie nicht in Verbindung mit dem Tarif- und Leistungsbaustein Elektro-Plus (A.5.2.8) abschließen.

A.5.2.6.4 Wann endet der Akku-Ausgleich?

Der Akku-Ausgleich endet mit der Beendigung der Fahrzeugversicherung.

Bei einer Aufhebung des Leasingvertrages ist die Beendigung des Akku-Ausgleichs zu diesem Zeitpunkt möglich. Dies ist uns durch eine Bestätigung des Leasinggebers nachzuweisen.

A.5.2.6.5 Was ist ein Akkumulator?

Ein Akkumulator (Akku) ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

A.5.2.7 – nicht belegt –

A.5.2.8 Elektro-Plus (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.2.8.1 Was ist Elektro-Plus?

Der Akkumulator Ihres Elektrofahrzeugs ist über die in der Fahrzeugteil- (Teilkasko A.2.2) und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko A.2.3) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist.

Nicht versichert sind die in A.5.2.8.3 genannten Fälle.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E.

A.5.2.8.2 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Akkumulators?

Die Entschädigungsleistung richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkumulators. Abweichend zu A.2.7.3 ziehen wir im ersten und zweiten Betriebsjahr vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem 3. Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug von 10 % vor.

Über Kapitel A.2 hinausgehende Kosten (z. B. Aufräumungs- und Entsorgungskosten) erstatten wir nicht.

A.5.2.8.3 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

1. Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

2. Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.5 dar.

3. Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

4. Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

5. Schäden durch Verschleiß/Abnutzung

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Leistungsminderung bei ordnungsgemäßem Gebrauch).

6. Konstruktions- oder Materialfehler

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers.

7. Chemische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Akkumulatoren, welche durch chemische Reaktionen ausgelöst werden.

A.5.2.8.4 Wann können Sie Elektro-Plus abschließen?

Sie können Elektro-Plus für Pkw in der Fahrzeugversicherung in der Kraftfahrtversicherung Top abschließen, welche mit einem Akkumulator als Energiespeicher versehen sind.

Elektro-Plus können Sie nicht in Verbindung mit dem Tarif- und Leistungsbaustein Akku-Ausgleich (A.5.2.6) abschließen.

A.5.2.8.5 Wann endet Elektro-Plus?

Elektro-Plus endet mit Beendigung der Fahrzeugvoll- (Vollkasko) oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko).

A.5.2.8.6 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung richtet sich nach der in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) vereinbarten Selbstbeteiligung. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.5.2.8.7 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Leistung verpflichtet.

A.5.2.8.8 Was ist ein Akkumulator?

Ein Akkumulator (Akku) ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

A.5.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung)

A.5.3.1 Schadenkomfortschutz (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.3.1.1 Was ist der Schadenkomfortschutz?

Der Schadenkomfortschutz ist ein Leistungspaket, mit dem Sie in der Kraftfahrtversicherung Top den Versicherungsumfang erweitern können.

Der Schadenkomfortschutz umfasst die nachfolgenden Leistungen:

Wenn Sie eine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nach A.1 vereinbart haben

– Auslandsschadenschutz (A.1.7)

Wenn Sie eine Fahrzeugversicherung (Kasko) unabhängig davon ob Sie eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder eine Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) vereinbart haben

- Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör (A.2.1.3)
- Fahrzeug- und Zubehörteile nach A.2.1.2 sind bis zu einer Gesamtsumme von 15.000,- EUR beitragsfrei mitversichert.
- Verzollungskosten bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust im europäischen Ausland (A.2.6.11)
- Zulassungs- und Überführungskosten für Pkw (A.2.6.12)
- Entsorgungskosten (A.2.6.13)
- Schloss austauschkosten (A.2.7.5)
- Naturgewalten (A.2.2.3)

Zusätzlich wenn Sie eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) A.2.3 vereinbart haben

- Versicherungsschutz bei der Benutzung von Schiffen /Fähren (A.2.3.4)
- Wertminderung (A.2.7.6)

Zusätzlich wenn Sie eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) A.2.3 oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) A.2.2 vereinbart haben

- Neu-/Kaufpreisversicherung (A.2.6.2)

Die Fristen der Neu-/Kaufpreisversicherung verlängern sich auf 24 Monate

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie den Schadenkomfortschutz vereinbart haben.

A.5.3.1.2 Für welche Fahrzeuge können Sie den Schadenkomfortschutz abschließen?

Sie können den Schadenkomfortschutz für Pkw in der Kraftfahrtversicherung Top abschließen.

A.5.3.1.3 Wann endet der Schadenkomfortschutz?

Sie und wir können den Schadenkomfortschutz nach G.4 zum Ablauf kündigen.

Der Schadenkomfortschutz endet auch bei Beendigung der Kraftfahrtversicherung Top.

Schließen Sie eine Versicherungsart (z. B. Fahrzeugvollversicherung Vollkasko) aus, gilt dies auch für die dieser Versicherungsart zugeordneten Leistungen des Schadenkomfortschutzes.

A.5.3.1.4 Selbstbeteiligung in der Fahrzeugversicherung

Die Selbstbeteiligung richtet sich nach der in der Fahrzeugversicherung (Kasko) vereinbarten Selbstbeteiligung. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Grundsätzlich geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins oder einer Antragsannahmebestätigung bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Nennen wir Ihnen die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, ab dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Fahrzeugversicherung (Kasko), Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und die Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5

In der Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5 haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes und Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes (Hauptvertrag)

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, endet der vorläufige Versicherungsschutz und der endgültige Versicherungsschutz beginnt.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie Ihren Versicherungsvertrag nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Erklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für den vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1. Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten und zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Unser Rücktrittsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen, jedoch nicht mehr als 40 % des Jahresbeitrags. Der Jahresbeitrag berechnet sich nach der Klasse 0.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich Mahnkosten und Zinsen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beiträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Unser Kündigungsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Beitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bezahlen.

Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.2.5 Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, so haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum

Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.5 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlung bei SEPA-Einzugsermächtigung

C.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

C.4.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Die Folgen ergeben sich aus C.1 bis C.2.

Außerdem sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Einzugsverfahrens zu verlangen. Haben Sie monatliche Zahlweise vereinbart, erfolgt in diesem Fall die Umstellung auf vierteljährliche Zahlweise.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-(Kasko) und Kraftfahrzeug-Unfallversicherung, dem Auslandsschadenschutz und den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5

D.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden. Siehe Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs im Anhang 6.

D.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.4 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.5 Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- (A.1.5.2), Fahrzeugversicherung (Kasko A.2.16.2), Insassen-Unfallversicherung (A.4.10.3), dem Auslandsschadenschutz (A.1.7) und den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer führen lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In der Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und bei den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5 besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Wann sind wir abweichend zu D.3.1 zur Leistung verpflichtet?

Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000,- EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Leistungsfreiheit bei Erlangung des Fahrzeugs durch eine vorsätzlich begangene Straftat (z. B. Diebstahl)

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Anzeigepflicht bei Ermittlung durch Behörden

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich mitzuteilen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben. Dies gilt auch, wenn Sie beabsichtigen, den Schaden nach E.2.2 selbst zu regulieren.

E.1.3 Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen die von uns angeforderten Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

E.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches mitzuteilen.

E.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500,- EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), so haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Bei einem Rechtsstreit

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.2.6 Zusätzlich beim Auslandsschadenschutz (A.1.7)

E.2.6.1 Polizeiliche Anzeigepflicht

Soweit es Ihnen nach den Umständen des Falls möglich und zumutbar ist, ist der Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.

E.2.6.2 Europäischer Unfallbericht

Sie haben mit Hilfe der Beteiligten den Europäischen Unfallbericht auszufüllen sowie Zeugenaussagen und Zeugenanschriften festzuhalten, soweit es Ihnen nach den Umständen des Falls möglich und zumutbar ist.

E.2.6.3 Schadenabwendung

Sie und die mitversicherten Personen haben die Schadenabwendungs-, -aufklärungs- und -minderungspflicht nach deutschen Rechtsgrundsätzen zu erfüllen (E.1.3 und E.1.4).

E.2.6.4 Einholen unserer Weisung

Vor Reparaturbeginn oder Verwertung des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit Ihnen dies zugemutet werden kann. Dies gilt nicht für behelfsmäßige Notreparaturen, um das Fahrzeug in einen fahrbereiten und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

E.2.6.5 Erforderliche Unterlagen zur Feststellung der Schadenhöhe

Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, durch Vorlage von Originalbelegen den Nachweis über die Schadenhöhe zu erbringen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

E.2.6.6 Leistungsübergang

Sie und die mitversicherten Personen haben uns bei der Geltendmachung der nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

E.2.6.7 Abtretung

Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, uns, soweit wir Entschädigungsleistungen erbracht haben, Ansprüche gegen Dritte in einer den ausländischen Vorschriften entsprechenden Form abzutreten, wobei wir die nachgewiesenen Kosten übernehmen.

E.2.6.8 Bei einem Rechtsstreit

Sie und die mitversicherten Personen haben uns die Prozessführung zur Durchsetzung der auf uns übergegangenen Ansprüche zu überlassen.

E.2.7 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

E.2.7.1 Medizinische Versorgung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, muss der berechtigte Fahrer unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

E.2.7.2 Medizinische Aufklärung

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die den berechtigten Fahrer vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Der berechtigte Fahrer muss es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kann der berechtigte Fahrer den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten muss der berechtigte Fahrer die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich der berechtigte Fahrer untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen

Kosten und den Verdienstaussfall, der durch die Untersuchung entsteht. Der berechnigte Fahrer hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.2.7.3 Aufklärung der Ansprüche des berechtigten Fahrers gegen Dritte

Der berechnigte Fahrer muss alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere muss der berechnigte Fahrer unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise muss der berechnigte Fahrer uns vorlegen.

E.2.7.4 Wahrung der Ansprüche des berechtigten Fahrers gegen Dritte

Der berechnigte Fahrer hat seinen Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit ihm dies zumutbar ist.

E.2.7.5 Beauftragung von Dienstleistern und Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte

Vor Beauftragung von Dienstleistern oder Dritten ist der berechnigte Fahrer verpflichtet, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

E.2.7.6 Schadenminderungspflicht

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Dazu gehört insbesondere die zumutbare Annahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen der Leistungen

- Verdienstaussfall bis monatlich maximal 10.000,- EUR (A.5.1.2.9 Ziffer 1.2) und
- Unterhaltsleistungen bis monatlich maximal 10.000,- EUR (A.5.1.2.9 Ziffer 2.1).

Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäÙe Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.2.8 Zusätzlich im Schutzbrief (A.5.1.3)

E.2.8.1 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme unserer Leistungen müssen Sie sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.

E.2.8.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.2.8.3 Leistungsübergang

Sie und die mitversicherten Personen haben uns bei der Geltendmachung der nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

E.2.8.4 Rückzahlung von Geldbeträgen

Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung, an uns zurückzahlen.

E.2.9 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.8)

E.2.9.1 Besondere Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) führen könnte, – soweit zumutbar – unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.2.9.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.2.9.3 Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäÙe Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.2.9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.2.9.5 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.2.9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung (Kasko)

E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

E.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisung einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt

- ein Brand- (A.2.2.1),
- ein Diebstahl- (A.2.2.2),
- ein Tierschaden (A.2.2.4),

den Betrag von 500,- EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.3.4 Zusätzlich bei Vereinbarung des Tarif- und Leistungsbausteins Werkstatt Plus

E.3.4.1 Werkstattbindung

Bei einem unter die Fahrzeugversicherung (Kasko) A.2 fallenden Schadenereignis steht die Wahl der Reparaturwerkstatt – auch zur Feststellung der Schadenhöhe – ausschließlich uns zu.

Zur Vermittlung der durch Sie zu beauftragenden Werkstatt müssen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung setzen.

E.3.4.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Werkstattbindung

Wir ziehen von den für die Reparatur erforderlichen Kosten (max. Höhe des Wiederbeschaffungswerts) 15 %, mindestens 50,- EUR ab, wenn

- Sie sich vor der Reparatur, aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht mit uns zur Vermittlung der Partnerwerkstatt in Verbindung gesetzt haben;
- Ihr Fahrzeug aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in der von uns vermittelten Werkstatt repariert wird.

Fehlt der Nachweis über die erfolgte Reparatur, zahlen wir entsprechend A.5.2.5.2 b).

E.3.5 Zusätzlich bei Vereinbarung des Tarif- und Leistungsbausteins Leasing-Differenz-Deckung

E.3.5.1 Ihre Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, uns vor Ausgleich der Forderung des Leasinggebers zu informieren und uns alle notwendigen Angaben zur Feststellung der Leistungshöhe zu machen. Alle erforderlichen Unterlagen sind uns auf Verlangen vorzulegen.

E.4 – nicht belegt –

E.5 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung

E.5.1 Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall

Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

E.5.2 Medizinische Versorgung und Aufklärung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.5.3 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invaldität

Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invaldität nach A.4.5.1.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.6.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

In der Fahrerschutzversicherung sind wir bei einem Verstoß der Schadenminderungspflicht im Rahmen der Leistungen

- Verdienstausschlag bis monatlich maximal 10.000,- EUR und

- Unterhaltsleistungen bis monatlich maximal 10.000,- EUR

berechtigt, die Vergütung einer fiktiven zumutbaren Erwerbstätigkeit bei der Leistung zu kürzen.

Voraussetzung für die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie eine dieser Pflichten unmittelbar nach einem Schadenereignis erfüllen müssen (z. B.: Verlassen des Unfallortes ohne die gesetzlichen Feststellungen nach E.1.3). In diesem Fall, können Sie von uns keinen gesonderten Hinweis erwarten.

E.6.2 Wann sind wir abweichend zu E.6.1 zur Leistung verpflichtet?

Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.6.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500,- EUR beschränkt.

E.6.4 Bei vorsätzlicher oder besonders schwerwiegender Verletzung der Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000,- EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

E.6.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.6.6 Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.6.7 Mindestversicherungssummen

Verletzen Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Dies gilt auch für Gastnutzer bei Vereinbarung des Tarif- und Leistungsbausteins Unfallmeldedienst.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z. B.:

- Geltendmachung von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachung von Ansprüchen beim Auslandsschadenschutz (A.1.7)

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und im Auslandsschadenschutz:

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der mitversicherten Person selbst vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr beträgt, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 01. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

G.1.3 – nicht belegt –

G.1.4 Verträge mit einer befristeten Laufzeit

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Wann wird die Kündigung im Schadenfall wirksam?

Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Vertragsabschluss durch den Erwerber

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 sowie J.5 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.8 Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.10 Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch eines Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats nach Anerkennung bzw. Verweigerung unserer Leistung auszusprechen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Mahnkosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungen

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- (Kasko), und Kraftfahrzeug-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Eine Kündigung kann sich daher auf einen einzelnen Versicherungsvertrag oder die gesamten Kraftfahrtversicherungsverträge beziehen. Die Kündigung eines einzelnen Versicherungsvertrags berührt das Fortbestehen eines anderen Versicherungsvertrags daher nicht.

Hinweis: Die Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5 sind jeweils einem Versicherungsvertrag zugeordnet. Kündigen Sie einen einzelnen Versicherungsvertrag, gilt die Kündigung auch für die an diesen Versicherungsvertrag angeschlossenen Tarif- und Leistungsbausteine. Kündigen Sie die gesamten Kraftversicherungsverträge, so gilt die Kündigung auch für die Tarif- und Leistungsbausteine. Kündigen Sie einen Tarif- und Leistungsbaustein, hat dies keinen Einfluss auf das Fortbestehen des dem zugeordneten Versicherungsvertrags.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kraftfahrzeugversicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind.

Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kraftfahrzeugversicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 – nicht belegt –

G.4.5 G.4.1, G.4.2 und G.4.3 finden entsprechend Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und die Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5.

G.7.2 Beitragsberechnung nach Übergang auf den Erwerber

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir ihn bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Dies gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang des Versicherungsvertrags folgt.

G.7.3 Von wem können wir den Beitrag verlangen?

Den Beitrag des laufenden Versicherungsjahres können wir sowohl von Ihnen als auch vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Die Veräußerung muss uns angezeigt werden

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Fall der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Versicherungsvertrag kündigen. Kündigen wir, können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.7.7 – nicht belegt –

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. bei Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem uns der Wagniswegfall nachgewiesen wird.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Wechselkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung

Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden (Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts und Wiederinbetriebnahme durch Sie), wird Ihr Versicherungsvertrag nicht beendet.

H.1.2 Wann beginnt die Ruheversicherung?

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns nach § 24 FZV die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Wann gilt keine Ruheversicherung vereinbart?

Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ohne Tarif- oder Leistungsbausteine nach A.5.1 oder A.5.3.1
- die Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko), wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- (Vollkasko) oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) bestand.

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden spätestens 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern. Machen wir innerhalb von 18 Monaten seit der behördlichen Abmeldung von diesem Recht nicht Gebrauch, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraumes (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.1.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung

durchgeführt werden.

H.2.4 – nicht belegt –

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.

Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

H.4 Wechselkennzeichen

H.4.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Wechselkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Plätzen und Wegen mit dem vollständigen Kennzeichen versehen ist.

H.4.2 Ist das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig mit dem Wechselkennzeichen versehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages, sofern das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. abgeschlossener Hofraum) abgestellt ist.

I Schadenfreiheitsrabattsystem

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für

- Fahrzeuge mit Kurzzeit-Kennzeichen, Ausfuhrkennzeichen oder roten Kennzeichen.

Bei einem Wechsel des Versicherers wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung der Schadenverlauf der Vorversicherung berücksichtigt, wenn dieser durch eine Bescheinigung des Vorversicherers nach I.8 nachgewiesen wird.

I.2 Erstinstufung

I.2.1 Erstinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondererstufung eines Pkw

I.2.2.1 Sondererstufung in Schadenfreiheitsklasse SF 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen ist und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, zugrunde liegt, oder
- auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen ist, und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft ist, oder
- Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Japan, Kanada oder der USA erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Kraft-rädern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

War für Sie bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug versichert, erfolgt die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, wenn dieses Fahrzeug mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft ist oder war. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Umstufung des Vertrags in die Schadenfreiheitsklasse, in die er ohne die Voraussetzungen einzustufen gewesen wäre.

I.2.2.2 Sondererstufung in Schadenfreiheitsklasse SF 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft, wenn

- Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns das 23. Lebensjahr vollendet haben und
- Sie auch Halter des Fahrzeugs sind und
- auf Sie als Versicherungsnehmer oder bei Privatpersonen Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein weiteres Fahrzeug bei uns versichert ist. Das weitere Fahrzeug gehört derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (I.6.2.1) an,
- auf Sie oder Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen ist und bei uns versichert ist,

- Für das weitere Fahrzeug liegt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens die Schadenfreiheitsklasse SF 2 zugrunde, und
- das Fahrzeug ausschließlich von Personen gefahren wird, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Diese Einschränkung gilt nicht bei einer Notfallsituation oder wenn es die Fahrt eines Kaufinteressenten oder eines Werkstatt-, Kfz-Händler-, Tankstellen- oder Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes ist
- eine Übernahme des Schadenverlaufs von einem anderen Vertrag nach I.6 nicht möglich ist.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage – abweichend von I.8 – der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne diese Sondereinstufung ergeben hätte.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Umstufung des Vertrags in die Schadenfreiheitsklasse, in die er ohne die Voraussetzungen einzu-stufen gewesen wäre.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

Ist das Fahrzeug ein Pkw und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) mit einer Laufzeit von einem Jahr ab, richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das Fahrzeug oder das Vorfahrzeug innerhalb des letzten Jahres vor Vertragsabschluss bereits eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nach I.6.

Eine nach diesen Bestimmungen im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossene Versicherung wird so behandelt, als habe sie das ganze Kalenderjahr bestanden.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Vertrag verläuft schadenfrei,
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Japan, Kanada oder der USA ausgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere Schadenfreiheitsklasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn der Betriebszeitraum (Saison) sechs Monate oder mehr beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 und in den Klassen 0, S oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 oder den Klassen 0, S oder M bei schadenfreiem Verlauf in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen SF 4, SF 3, SF 2, SF1/2 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres

- ein bei Abschluss in Klasse 0 eingestufter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach I.2.2.1 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestufter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach I.2.2.2 oder Anhang 8 Ziffer 8 in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestufter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 3 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach Anhang 8 Kapitel Ziffer 5 in die Schadenfreiheitsklasse 3 eingestufter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach Anhang 8 Kapitel Ziffer 5 in die Schadenfreiheitsklasse 4 eingestufter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 5 eingestuft.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach den Tabellen im Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag in folgenden Fällen als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
 - bei Leistungen im Rahmen der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.8) oder im Auslandsschadenschutz (A.1.7)
 - bei Leistungen im Rahmen der Zusatzausteile: Fahrerschutz (A.5.1.2), Schutzbrief (A.5.1.3), KH-Plus (A.5.1.5), Elektro-Plus (A.5.2.8),
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.

- Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt
- Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Dies gilt nicht für Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt Ihr Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück. Die Neueinstufung wird nach I.1.3.1 zur ersten Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr wirksam.

I.5 Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können

I.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000,- EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrages.

I.5.2 In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) haben Sie die Möglichkeit, die Entschädigungsleistungen zurückzuzahlen. Der Versicherungsvertrag wird insoweit als schadenfrei behandelt. Die Rückzahlung muss innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung über die endgültige Regulierung geleistet werden.

I.5.3 Bei Leasingfahrzeugen

Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme des Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2, I.6.3 und I.6.5 in folgenden Fällen übernommen:

I.6.1.1 Fahrzeugwechsel

Sie haben das Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

I.6.1.2.1 Rabatttausch von einem ausgeschiedenen Fahrzeug

Sie besitzen außer dem Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme dessen Schadenverlaufs.

I.6.1.2.2 Rabatttausch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug

Sie versichern ein neu hinzukommendes Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenfreiheitsrabatts aus einem weiteren bestehenden Vertrag.

I.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person

Sie sind eine Privatperson und haben das Fahrzeug einer anderen Person überwiegend gefahren und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.4 Wechsel zwischen Sommer- und Winterfahrzeug und bei Saisonkennzeichen

Haben Sie für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen, von denen jeweils einer nach H.1.1 ruht, berücksichtigen wir den Schadenverlauf für beide Verträge, wenn die Überschneidung des Versicherungsschutzes maximal 3 Monate beträgt.

Dies gilt auch für Saisonkennzeichen.

Wird ein Vertrag oder werden beide Verträge wieder auf Dauerkennzeichen umgestellt, ist die Übertragung der erworbenen Zeiten nur auf einen Vertrag möglich.

I.6.1.5 Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme eines Schadenverlaufs?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

I.6.2.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

I.6.2.1.1 Untere Fahrzeuggruppe

Pkw, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Quads (soweit nicht als landwirtschaftliche Zugmaschine zugelassen), Trikes, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

I.6.2.1.2 Mittlere Fahrzeuggruppe

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

I.6.2.1.3 Obere Fahrzeuggruppe

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

I.6.2.2 Gemeinsame Übertragung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) übernehmen wir nur gemeinsam.

I.6.2.3 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

I.6.2.3.1 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

In der Kraftfahrtversicherung Basis

Es handelt sich bei der anderen Person um

- Ihren Ehe- bzw. Lebenspartner,
- Ihren eingetragenen Lebenspartner,
- Ihren Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft,
- Ihr Kind in häuslicher Gemeinschaft,
- Ihre Eltern in häuslicher Gemeinschaft,
- Ihren Arbeitgeber.

In der Kraftfahrtversicherung Top

Den Kreis der oben genannten Personen erweitern wir auf alle Personen, von denen eine Anrechnung des Schadenfreiheitsrabattes gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf häusliche Gemeinschaft entfällt.

Sind Sie eine juristische Person, ist eine Anrechnung nur nach I.6.4 möglich.

I.6.2.3.2 Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend,
- der Nachweis durch Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins, dass Sie für den Zeitraum in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Nach einem Entzug der Fahrerlaubnis kann nur der Zeitraum für die Anrechnung eines Schadenfreiheitsrabattes berücksichtigt werden, der nach der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis liegt.

I.6.2.3.3 Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

Ist die andere Person Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner, können Sie und Ihr Ehepartner/Lebenspartner die Rückübertragung beantragen. I.6.2.3.6 gilt entsprechend.

I.6.2.3.4 Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

I.6.2.3.5 Der Schadenverlauf wird durch eine Bescheinigung des Versicherers nach I.8 nachgewiesen.

I.6.2.3.6 Wir rechnen die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags der anderen Person für den Zeitraum an, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben.

I.6.2.3.7 Wurde die Einstufung des Vertrags der anderen Person aufgrund einer Anrechnung schadenfreier Jahre „aus dem Vertrag einer anderen Person“ vorgenommen, wird bei der Anrechnung des Schadenfreiheitsrabattes davon ausgegangen, dass Sie das Fahrzeug der anderen Person erst ab diesem Zeitpunkt mitgenutzt haben (ausgenommen es handelt sich um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihr Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft). Sie werden dabei so gestellt, als wenn Sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung selbst einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hätten.

Bei der Berechnung legen wir zur Berücksichtigung eventuell angefallener Schäden die bei Vertragsabschluss gültige Rückstufungstabelle zugrunde.

I.6.2.3.8 Wurde die Einstufung des Vertrags der anderen Person bei Vertragsbeginn aufgrund der verbesserten Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 (I.2.2.2) oder im Rahmen der Kfz-Familienversicherung (Anhang 8) vorgenommen und dieser Vertrag bestand beim Versicherer, rechnen wir diesen Schadenfreiheitsrabattstatus an. Vorausgesetzt, auch Sie hätten bei Abschluss des bisherigen Vertrags die Voraussetzungen für die verbesserte Einstufung erfüllt.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

I.6.3.1 Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

I.6.3.1.1 Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, so berücksichtigen wir den Schadenverlauf als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

I.6.3.1.2 Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung.

I.6.3.1.3 Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Die Einstufung erfolgt nach I.2.

I.6.3.2 Im Folgejahr der Übernahme

In dem auf der Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

I.6.3.2.1 Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, so wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

I.6.3.2.2 Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung auch nach schadenfreiem Verlauf.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.5 Anrechnung des Schadenverlaufs von ausländischen Versicherern

Wir rechnen den Schadenverlauf nach I.6.1 bis I.6.4 auch von einem ausländischen Vorversicherer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Japan, Kanada oder der USA an, wenn Sie uns diesen in einer Originalbestätigung in Deutsch oder mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung nachweisen. Diese Bescheinigung muss die in I.8 genannten Informationen enthalten.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die Schadenfreiheitsklasse ein, die Sie bei Erststufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Erstreckt sich nach der Abgabe der schadenfreie Verlauf nicht über ein volles Kalenderjahr, gelten die Regelungen nach I.3.4. Befand sich Ihr Vertrag in Klasse M oder S, bleibt die Einstufung in Klasse M oder S bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs von dem Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags,
- Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko),
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst wurden, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind,

- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den von Ihnen bei Antragstellung genannten Beitragssatz bzw. die Schadenfreiheitsklasse ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über die Schadenfreiheit zu ändern.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn wir Ihnen auf Anfrage eine Schadenverlaufserklärung übermitteln.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet ist.

Für Fahrzeugtypen, für die bei Vertragsabschluss noch keine Typklasse vom Treuhänder festgelegt und im Typklassenverzeichnis veröffentlicht wurde, sind wir berechtigt, eine Typklasse und/oder einen Beitrag festzusetzen.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zugeordnet ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welchem der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat.

Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag an den Schadenbedarf anzupassen. Bei einer Änderung des Tarifbeitrags sind wir berechtigt, den Beitrag der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzuheben oder abzusenken.

Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht zur außerordentlichen Kündigung nach G.2.7 belehren.

In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden folgende Änderungen einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden:

- gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs,
- die Regionalklassen,
- die Typklassen.

Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund der Zuordnung des Vertrags zu den Tarifgruppen (Anhang 5), einer Neuordnung der Regionalklasse nach Wechsel des Zulassungsbezirks (J.2), aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags (I), aufgrund einer Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung (Anhang 2) oder einer sonstigen Änderung des Versicherungsvertrags (z. B. Versicherungsumfang) ergeben.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Fahrzeugversicherung (Kasko) entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer

Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstrukturen

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die Schadenfreiheitsklassen, Regionalklassen, Typklassen, Merkmale zur Beitragsberechnung, Stärkeklassen, Tarifgruppen, Aufbauten und Aufbauarten zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem nach I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach Anhang 2 berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung des Beitragsmerkmals.

K.2.3 Bei Änderung der Jahresfahrleistung

Ändert sich die in Ihrem Versicherungsschein genannte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Angaben zu Änderungen

Die Änderung eines in Ihrem Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, so gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 – nicht belegt –

K.4.5 Folgen von Nichtangaben

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderungen der Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs (Tabelle Anhang 6), müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Ombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns vorab die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland

Irland

Central Bank of Ireland (CBI)
Insurance Division
North Wall Quay
Spencer Dock
PO Box 11517
Dublin 1
Irland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an eine der beiden Behörden wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

L.1.3 Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung (Kasko)

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung (Kasko) können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.1.4 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach L.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

M.1 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Bedingungen anpassen?

M.1.1 Gründe der Bedingungsanpassung

Wir sind in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung mit Wirkung für Ihren Vertrag zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen:

- Gesetze und Verordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, haben sich geändert,
- eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen wurde durch rechtskräftige/gerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt.

M.1.2 Keine Benachteiligung zum bisherigen Vertrag

Die neuen Regelungen dürfen Sie nicht benachteiligen, es sei denn, sie beruhen auf den Vorgaben nach M.1.1, und müssen unter Berücksichtigung des Zwecks, den die Versicherung für Sie hat, Ihre Interessen angemessen berücksichtigen.

M.1.3 Bekanntgabe und Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung wird Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie findet vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an Anwendung, wenn wir Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

M.1.4 Ihr Kündigungsrecht

Sind Sie mit der Anpassung nicht einverstanden, können Sie den Versicherungsvertrag nach G.2.10 kündigen.

N Fragen, Anzeigen und Mitteilungen**O – nicht belegt –****N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?****N.1.1 Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen**

Richten Sie Ihre Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) an die in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

Auch bei Textform müssen Sie als erklärende Person erkennbar sein. Bitte achten Sie daher bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen darauf, Ihren Namen vollständig anzugeben.

N.1.2 – nicht belegt –**N.1.3 Entgegennahme durch Ihren Vermittler**

Zur Entgegennahme von Mitteilungen und sonstigen Anzeigen nach N.1.1 ist auch der in Ihrem Versicherungsschein genannte Vermittler berechtigt.

P Weitere Regelungen

P.1 Beitragszahlung

Die Beiträge für das laufende Versicherungsjahr richten sich danach, ob Sie jährliche, halb- oder vierteljährliche Zahlweise vereinbart haben. Die Beiträge müssen Sie entsprechend der Zahlweise im Voraus bezahlen. Die vereinbarte Zahlweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

In den Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten, deren Prozentsatz sich nach dem Versicherungsteuergesetz richtet.

Wird eine Abbuchung von Ihrem Konto bei einem Geldinstitut vereinbart, so kann bei vierteljährlicher Zahlungsweise der Abruf von Ihrem Konto auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der vierteljährliche Teilzahlungsbetrag sofort fällig.

Für Saisonkennzeichen und Kurzzeit-Kennzeichen werden Teilzahlungen nicht vereinbart.

P.2 Mindestbeiträge

Für die einzelnen Versicherungsarten gelten folgende jährlichen Mindestbeiträge inkl. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss gültigen Versicherungsteuer:

- 15,- EUR, höchstens jedoch der Jahresbeitrag,
- bei einer vorübergehenden Erweiterung 25,- EUR, je Erweiterungszeitraum.

P.3 Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes

Für eine vorübergehende unterjährige Erweiterung des Versicherungsschutzes wird der Beitrag von der Direktion festgesetzt.

P.4 Saisonkennzeichen

Wir berechnen den Beitrag für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, nach der Dauer der Saison. Bei Vertragsbeginn und/oder bei Vertragsbeendigung während einer laufenden Saison richtet sich die Beitragsberechnung nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison.

P.5 Kurzzeitkennzeichen

Wir berechnen für die Versicherung eines Fahrzeugs, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- und Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, einen Beitrag von 75,- EUR. Bei längerer Dauer berechnen wir für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum einen weiteren Beitrag von 75,- EUR.

Lassen Sie das Risiko im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen (nicht Kurzzeit-) amtlichen Kennzeichen zu, so rechnen wir die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung abweichend von Abs. 1 in den neu abzuschließenden Vertrag ein.

P.6 Beitragsberechnung der Ruheversicherung

P.6.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so können Sie eine gesonderte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung abschließen. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 25,- EUR. Wird das Fahrzeug innerhalb eines Jahres seit Abschluss dieser Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung in Betrieb genommen, rechnen wir den Betrag von 25,- EUR auf den Tarifbeitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs an.

Veräußern Sie das Fahrzeug bevor es in Betrieb genommen worden ist, so steht uns der nicht verbrauchte Beitragsanteil zur Abgeltung der Kosten zu.

P.6.2 In der Fahrzeugversicherung (Kasko)

Besteht für ein Fahrzeug keine Fahrzeugversicherung (Kasko) oder ist die Fahrzeugversicherung (Kasko) abgelaufen, können Sie eine gesonderte Fahrzeug-Ruheversicherung abschließen. Der Beitrag beträgt 50 % des Beitrags für die Fahrzeugteilversicherung.

Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze in der Kraftfahrtversicherung Basis und Top

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	VK
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	22
32 Kalenderjahre	SF 32	21	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	23
30 Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	24
27 Kalenderjahre	SF 27	24	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	25
25 Kalenderjahre	SF 25	25	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	26	26
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	27	27
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	28	28
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	29
15 Kalenderjahre	SF 15	30	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32	31
12 Kalenderjahre	SF 12	33	32
11 Kalenderjahre	SF 11	35	33
10 Kalenderjahre	SF 10	36	34
9 Kalenderjahre	SF 9	37	36
8 Kalenderjahre	SF 8	39	37
7 Kalenderjahre	SF 7	41	38
6 Kalenderjahre	SF 6	43	40
5 Kalenderjahre	SF 5	45	42
4 Kalenderjahre	SF 4	47	43
3 Kalenderjahre	SF 3	51	45
2 Kalenderjahre	SF 2	55	49
1 Kalenderjahr	SF 1	64	55
–	SF 1/2	79	60
–	S	95	–
–	0	100	70
–	M	150	100

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw**1.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
nach Klasse		
SF 35	SF 20	SF 8
SF 34	SF 17	SF 7
SF 33	SF 16	SF 7
SF 32	SF 16	SF 6
SF 31	SF 15	SF 6
SF 30	SF 15	SF 6
SF 29	SF 14	SF 6
SF 28	SF 14	SF 5
SF 27	SF 13	SF 5
SF 26	SF 13	SF 5
SF 25	SF 12	SF 4
SF 24	SF 12	SF 4
SF 23	SF 11	SF 4
SF 22	SF 11	SF 4
SF 21	SF 10	SF 3
SF 20	SF 10	SF 3
SF 19	SF 9	SF 3
SF 18	SF 9	SF 2
SF 17	SF 8	SF 2
SF 16	SF 8	SF 2
SF 15	SF 7	SF 1
SF 14	SF 6	SF 1
SF 13	SF 6	SF 1
SF 12	SF 5	SF 1
SF 11	SF 5	SF 1
SF 10	SF 4	SF 1/2
SF 9	SF 3	SF 1/2
SF 8	SF 3	SF 1/2
SF 7	SF 2	SF 1/2
SF 6	SF 2	S
SF 5	SF 1	S
SF 4	SF 1	0
SF 3	SF 1	0
SF 2	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0
SF 1/2	0	M
S	0	M
0	M	M
M	M	M

1.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
nach Klasse		
SF 35	SF 26	SF 16
SF 34	SF 22	SF 12
SF 33	SF 21	SF 12
SF 32	SF 20	SF 12
SF 31	SF 20	SF 11
SF 30	SF 19	SF 11
SF 29	SF 18	SF 10
SF 28	SF 18	SF 10
SF 27	SF 17	SF 9
SF 26	SF 16	SF 9
SF 25	SF 16	SF 8
SF 24	SF 15	SF 8
SF 23	SF 14	SF 7
SF 22	SF 14	SF 7
SF 21	SF 13	SF 6
SF 20	SF 12	SF 6
SF 19	SF 12	SF 5
SF 18	SF 11	SF 5
SF 17	SF 10	SF 5
SF 16	SF 10	SF 4
SF 15	SF 9	SF 4
SF 14	SF 8	SF 3
SF 13	SF 7	SF 3
SF 12	SF 7	SF 1
SF 11	SF 6	SF 1
SF 10	SF 5	SF 1/2
SF 9	SF 5	SF 1/2
SF 8	SF 4	0
SF 7	SF 3	0
SF 6	SF 2	0
SF 5	SF 2	0
SF 4	SF 1	0
SF 3	SF 1/2	0
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF 1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Anhang 2 Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

In der Kraftfahrtversicherung Basis und Top

Nächtlicher Stellplatz

Berücksichtigt wird der regelmäßige nächtliche Stellplatz.

Jährliche Fahrleistung

Berücksichtigt wird die jährliche Fahrleistung in Kilometern.

Tatsächliches Fahrzeugalter, Alter bei Erwerb und Besitzdauer

Berücksichtigt wird das tatsächliche Alter des Pkw, das Alter zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auf Sie oder einen abweichend vereinbarten Fahrzeughalter sowie die Besitzdauer bei Vertragsbeginn.

Nutzung des Pkw

Wir unterscheiden zwischen:

- ausschließlich privater Nutzung
 - privater und gewerblicher Nutzung
-

Fahrer des Fahrzeugs

Die Beitragsberechnung richtet sich nach den Fahrern des Fahrzeugs und deren Alter. Der Beitrag für den Fahrer wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres an das Alter in vollen Lebensjahren angepasst. Die Beitragsanpassung erfolgt jeweils zur auf die Vollendung des Lebensjahres folgenden Hauptfälligkeit. Haben Sie junge Fahrer unter 25 Jahren eingeschlossen und haben diese Fahrer unter 25 Jahren am Ausbildungsprogramm „begleitetes Fahren“ teilgenommen, wird dies bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.

Alter

Die Beitragsberechnung richtet sich nach Ihrem Alter bei Vertragsbeginn.

Abweichender Fahrzeughalter

Ist das Fahrzeug nicht auf Sie sondern eine Dritte Person zugelassen, können wir Zuschläge erheben.

Selbstgenutztes Wohneigentum

Wir berücksichtigen bei der Beitragsberechnung, ob Sie über ein/e selbstgenutzte/s Ein-/Mehrfamilienhaus/Wohnung im Eigentum verfügen.

Werksangehörige

Erhalten Sie als Mitarbeiter von Automobilherstellern für ein fabrikneues Fahrzeug einen Kaufpreinsnachlass, wird in den ersten 18 Monaten ab Versicherungsbeginn ein Nachlass in der Fahrzeugvollversicherung gewährt.

Wohnort/Postleitzahl

Berücksichtigt wird die Postleitzahl Ihres Wohnortes.

Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren In der Kraftfahrtversicherung Top

Zahlen Sie die Beiträge im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren, gewähren wir einen Nachlass.

Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

Leasing-Fahrzeug

Ist Ihr Fahrzeug ein Leasing-Fahrzeug (Ein Leasing-Fahrzeug ist ein Fahrzeug, das Ihnen gegen Entgelt vorübergehend zum Gebrauch überlassen wurde), wird dies bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.

Zahlweise

Wir berücksichtigen bei der Beitragsberechnung, ob Sie den Beitrag jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen.

Wechselkennzeichen

Ist Ihr Fahrzeug mit einem Wechselkennzeichen zugelassen und sind zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns beide Fahrzeuge dieses Wechselkennzeichens bei der Zurich Insurance plc NfD versichert, erhalten Sie einen Nachlass.

Die Höhe des Nachlasses richtet sich auch nach dem weiteren bei uns versicherten Fahrzeug. Berücksichtigt wird dessen Fahrzeugart und der zugrunde gelegte Tarif.

Dieser Nachlass ist nicht mit dem Nachlass für Fahrzeuge im Rahmen der Kfz-Familienversicherung kombinierbar.

Die Anzahl der Fahrzeuge wird jährlich zur Hauptfälligkeit des Vertrags überprüft und bei einer Änderung der Voraussetzungen (z. B. Art und/oder Anzahl der Fahrzeuge) angepasst.

Kaskoanbindung

Der Beitrag der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung richtet sich auch danach, ob zusätzlich eine Fahrzeugversicherung vereinbart gilt.

Anhang 3
– nicht belegt –

Anhang 4
– nicht belegt –

Anhang 5 Tarifgruppen

1. Tarifgruppe A

Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

1.1 Landwirte und Gartenbaubetriebe

Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinn des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

1.2 Ehemalige Landwirte

Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

1.3 Witwen und Witwer

Nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.2 erfüllt haben.

2. Tarifgruppe B

2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- (Vollkasko) und Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
- a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
- b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
- Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und

Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen erfüllt haben;

- Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden. Diese Voraussetzungen entfallen für Ehepartner und für eingetragene Lebenspartner.

2.2 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

1. Mietwagen und Taxen
2. Selbstfahrervermietfahrzeugen
3. Kraftomnibussen
4. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr
5. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern
6. Sonderfahrzeugen jeder Art
7. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art
8. Gabelstaplern
9. Leichenwagen
10. Lehr-LKW
11. Umzugsverkehr
12. Abschleppwagen
13. Oldtimer

3. Tarifgruppe C

3.1 Die Beiträge der Tarifgruppe C gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- (Vollkasko) und Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Nr. 2.1 bis zum 1.1.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind;
- Energieversorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen und Verkehrsbetriebe, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben übernehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- Private Einrichtungen der Gesundheitspflege (Krankenhäuser, Kur- und Rehabilitationsbetriebe, Altenheime), wenn sie im Hauptzweck Aufgaben übernehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- Wohnungsbauunternehmen, deren Kapital sich zu mehr als 50 % in öffentlicher Hand befindet;
- Angestellte und Arbeiter der genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohn- oder Einkommenssteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen.
- Pensionäre und Rentner der genannten juristischen Personen und Einrichtungen, wenn sie die Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten und Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen erfüllt haben;
- Familienangehörige von Angestellten, Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden. Diese Voraussetzungen entfallen für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner.

3.2 Die Beiträge der Tarifgruppe C gelten nicht bei Versicherungsverträgen für Fahrzeuge, die unter 2.2 genannt sind.

4. Tarifgruppe D

4.1 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- (Vollkasko) und Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- Versicherungsunternehmen, Banken, Raiffeisen- und Volksbanken;
- Mitarbeiter der genannten Unternehmen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie die bei diesen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;
- Pensionäre und Rentner der Institutionen, wenn sie die Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige Witwen/Witwer dieser Mitarbeiter, die jeweils bei Ihrem Tode die Voraussetzungen erfüllt haben.
- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner der genannten Personen.

4.2 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten nicht bei Versicherungsverträgen für Fahrzeuge, die unter 2.2 genannt sind.

Anhang 6 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h.
- bis 50 km/h, sofern sie bis 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind;
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind;

1.2 Kleinkrafträder (zwei- und dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h (§ 2 Nr. 11 FZV),
- bis 50 km/h, sofern sie bis 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

1.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von bis 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 12 FZV)

1.4 Motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV)

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (§ 2 Nr. 10 FZV).

3 Kleinkrafträder

Kleinkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind (Kleinkrafträder bisherigen Rechts § 18 Abs. 2 StVZO).

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

4.1 Trikes

Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge.

4.2 Quads

Quads sind leichte vierrädrige Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Leermasse max. 400 kg) oder Güterbeförderung (Leermasse max. 550 kg) und einer Leistung bis 15 kW, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

6 Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene –

Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

8 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 PBefG).

10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Theatern und Märkten dient.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.3 Nicht unter Ziff. 1 und 2 fallen **sonstige Busse**, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Wohnmobile. Die Fahrzeuge müssen aufgrund ihrer Bauart und Innenausstattung zum vorübergehenden mobilen Wohnen geeignet sein.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

14 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut.

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Melkwagen und Milchsammeltankwagen

Melkwagen und Milchsammeltankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

22 LKW

LKW sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

23 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

24 Oldtimer

Oldtimer sind Krafträder und Personenkraftwagen mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren:

1. die von den zuständigen Sachverständigen auf Grund des Zustandes der Fahrzeuge der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zugeordnet wurden (§ 23 FZV);
2. die eine Betriebserlaubnis für Oldtimer (§ 2 Nr. 22 FZV) haben;
3. denen von der Zulassungsstelle ein amtliches Kennzeichen mit dem Zusatz H (historisches Fahrzeug) zugeteilt wurden;
4. die nicht mehr der allgemeinen Nutzung unterliegen;
5. die nicht mehr gebaut werden.

Anhang 7

Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrtversicherung“ für die Kraftfahrtversicherung Top.

1. Versicherungsumfang

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit befreien wir Sie als Arbeitnehmer im Alter von 18 bis 54 Jahren von der Verpflichtung zur Beitragszahlung und gewähren beitragsfreien Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten.

Der Versicherungsumfang bleibt in der Kraftfahrzeughaftpflicht unverändert bestehen. In der Fahrzeugversicherung ist abweichend zur im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligung eine Selbstbeteiligung von mindestens 300,- EUR in der Fahrzeugvollversicherung und 150,- EUR in der Fahrzeugteilversicherung vereinbart.

Ausnahme: Sie haben den Umfang Ihres Versicherungsvertrags innerhalb einer Frist von 6 Wochen vor Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit und der Inanspruchnahme der Leistung „Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ erhöht (z. B. durch Einschluss der Fahrzeugversicherung und/oder eines Tarif- und Leistungsbausteins) oder die Selbstbeteiligung der Fahrzeugversicherung reduziert. In diesen Fällen gilt für den Zeitraum der Beitragsbefreiung, der Versicherungsumfang, welcher 6 Wochen vor Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit bzw. Inanspruchnahme der Beitragsbefreiung vereinbart war.

1.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

1.2.1 Unverschuldete Arbeitslosigkeit

Sie werden nach Ablauf der Wartezeit (siehe unten) unverschuldet arbeitslos und sind nicht weiter gegen Entgelt tätig. Sie erhalten Arbeitslosengeld und suchen aktiv nach Arbeit.

Hinweis: Unverschuldet bedeutet, dass die Arbeitslosigkeit Folge einer Kündigung Ihres Arbeitgebers ist und von Ihnen weder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Außerdem ist eine einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichsweisen Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung unverschuldet.

1.2.2 Wartezeit und Karenzzeit

Ihr Versicherungsvertrag im Tarif Top besteht seit mindestens 6 Monaten (Wartezeit) und wurde von Ihnen oder uns nicht gekündigt. Weiter sind Sie als Arbeitnehmer seit mindestens 18 Monaten in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 15 Wochenstunden angestellt.

Ihre Arbeitslosigkeit dauert mindestens 6 Wochen an (Karenzzeit).

1.3 Wer ist versichert?

Die Leistungen beziehen sich ausschließlich auf Sie als Versicherungsnehmer. Sonstige Personen – auch im Hauptvertrag mitversicherte Personen, wie z. B. der Fahrer des Fahrzeugs oder der Fahrzeughalter – sind nicht versichert. Die Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit ist nicht auf Dritte übertragbar. Dies gilt auch für Fristen und Wartezeiten.

1.4 Wer ist Arbeitnehmer?

Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist, wer in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig angestellt ist. Kein Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen sind Selbstständige, Freiberufler, freiwillige Helfer im Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende oder als Angestellte bei ihrem Ehe-/Lebenspartner, Kind, ihren Eltern oder Geschwister und deren Ehe-/Lebenspartner.

1.5 Wann stellen wir den Vertrag beitragsfrei?

Nach Ablauf der Karenzzeit von 6 Wochen vom Zeitpunkt Ihrer Arbeitslosigkeit an gerechnet, frühestens ab Zugang Ihrer Mitteilung, stellen wir Ihren Vertrag zu Beginn des nächsten Kalendermonats beitragsfrei, wenn alle unter „Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?“ aufgeführten Unterlagen vorliegen. Bis zu unserer Bestätigung sind Sie weiter zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

1.6 Wann sind wir nicht zur Leistung verpflichtet?

In folgenden Fällen haben Sie keinen Anspruch auf eine Beitragsbefreiung:

1.6.1 Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln

Sie haben die Arbeitslosigkeit vorsätzlich herbeigeführt. Haben Sie die Arbeitslosigkeit grob fahrlässig herbeigeführt, verzichten wir auf eine Leistungskürzung im Grade des Verschuldens.

1.6.2 Fehlende Unterlagen

Sie kommen unserer Aufforderung, die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung der Arbeitslosigkeit und ihrer Fortdauer (siehe „Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall“ 4.1) vorzulegen, nicht nach.

1.6.3 Tarife

Sie haben einen Tarif vereinbart, welcher die Leistung „Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ nicht beinhaltet.

1.6.4 Wartezeit und Karenzzeit

Sie werden während der Wartezeit von 6 Monaten ab Beginn Ihres Versicherungsvertrags im Tarif Top arbeitslos und/oder Ihre Arbeitslosigkeit dauert keine 6 Wochen an.

1.6.5 Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsgrad

Sie sind nicht als Arbeitnehmer (siehe 1.4) in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 15 Wochenstunden angestellt (z. B. Selbstständige, Freiberufler, Teilzeitkräfte oder Minijobs).

Ausnahme: Ihr Arbeitsverhältnis ist zeitlich auf mindestens 12 Monate befristet oder Ihr Arbeitsverhältnis endet nicht aufgrund des Ablaufs der Befristung.

1.6.6 Vorvertragliches Kündigungsverfahren

Bei Vertragsabschluss war bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen.

1.6.7 Ihr Wohnsitz oder Sitz des Arbeitgebers im Ausland

Sie haben Ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Deutschlands oder Sie sind bei einem Unternehmen mit Sitz im Ausland beschäftigt.

1.6.8 Mahnverfahren

Zu Ihrem Vertrag haben wir Sie nach Kapitel C.2. der AKB zur Zahlung des rückständigen Beitrags aufgefordert und die Frist von zwei Wochen ist verstrichen.

1.6.9 Ihr Lebensalter

Sie haben das 18. Lebensjahr noch nicht oder das 55. bereits vollendet.

1.6.10 Krieg, innere Unruhen, Streik, Nuklearschäden

Die Arbeitslosigkeit tritt in Folge von Krieg, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden ein.

1.6.11 Fehlender Anspruch auf Arbeitslosengeld

Sie haben aus sonstigen Gründen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

1.7 Wann endet die Beitragsbefreiung?

1.7.1 Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses

Die Beitragsfreistellung endet mit der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit (Ende der Arbeitslosigkeit), auch wenn diese weniger als

15 Wochenstunden beträgt und kein oder nur ein geringfügiges Einkommen erzielt wird.

1.7.2 Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist

Die Beitragsbefreiung endet automatisch nach Ablauf von 6 Monaten nach Beginn der Inanspruchnahme der Beitragsbefreiung.

1.7.3 Sonstige Beendigung des Versicherungsvertrags

Die Beitragsbefreiung endet auch mit der Beendigung des Versicherungsvertrags durch

- Ihre Kündigung zum Ablauf oder im Versicherungsfall
- Unsere Kündigung zum Ablauf oder im Versicherungsfall
- Der Beendigung des Tarifes Top
- Wegfall des Fahrzeugs nach der Außerbetriebsetzung (in diesem Fall gelten die Regelungen zum beitragsfreien Versicherungsschutz nach Kapitel H der AKB).

1.8 Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Besteht nach Beendigung der Beitragsbefreiung der Versicherungsvertrag weiter, sind die Beiträge ab diesem Zeitpunkt nach Kapitel C der AKB von Ihnen zu zahlen.

1.9 Wiederholte Arbeitslosigkeit

Auch im Fall einer wiederholten Arbeitslosigkeit oder nach Beendigung der Beitragsbefreiung (1.7) müssen Sie die unter 1.2 genannten Voraussetzungen erneut erfüllen, d. h. bevor Sie die Beitragsbefreiung wieder in Anspruch nehmen können, müssen Sie für den Zeitraum von 12 Monaten in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden angestellt sein.

2. Beginn des Vertrags und der Wartezeiten

Es gelten die Regelungen der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden AKB Kapitel B.

Die Wartezeit beginnt mit dem Beginn des Vertrags im Tarif Top.

2.1 Bei Fahrzeugwechsel

Wechseln Sie Ihr Fahrzeug, d. h. Sie versichern anstelle Ihres bisherigen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug, wird dies im Rahmen der Wartezeiten berücksichtigt, wenn

- Fahrzeugart, Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich
- beiden Fahrzeugen ein Tarif mit der Leistung „Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ zugrunde liegt
- zwischen Beginn und Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs nicht mehr als 6 Monate vergangen sind.

Die Wartezeit wird bei Unterbrechungen um den Unterbrechungszeitraum verlängert.

2.2 Bei Änderung der Tarif- und Leistungsvarianten

Ändern Sie den Tarif Ihres bestehenden Vertrags, beginnt die Wartezeit mit dem Beginn des Vertrags im Tarif Top. Bei Unterbrechungen wird die Wartezeit um den Unterbrechungszeitraum verlängert, wenn zwischen Beginn und Ende der Unterbrechung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind. Als Unterbrechung gilt auch die Umstellung des Vertrags auf einen Tarif ohne die Leistung „Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit“.

3. Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden AKB Kapitel C. Die Leistung „Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit“ kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn wir Sie bereits nach Kapitel C.2.2 AKB aufgefordert haben, den rückständigen Beitrag zu zahlen und die genannte Frist von zwei Wochen bereits verstrichen ist.

4. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall (unverschuldete Arbeitslosigkeit)?

4.1 Ihre Pflichten

Über die in den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden AKB Kapitel E beschriebenen Pflichten hinaus haben Sie folgende

Verpflichtungen, wenn Sie die Leistung „Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ in Anspruch nehmen möchten

- Sie müssen uns Ihre unverschuldete Arbeitslosigkeit anzeigen (siehe auch 1.2 „Karenzzeit“)
- Sie müssen sich aktiv um Arbeit bemühen
- Sie müssen uns die Beendigung der Arbeitslosigkeit unverzüglich anzeigen.

Zum Nachweis der Arbeitslosigkeit sind von Ihnen folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Bescheinigung Ihrer früheren Arbeitgeber, aus der die Beschäftigungsdauer und der Beschäftigungsgrad der letzten 12 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit hervorgehen
- eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über Ihre unverschuldete Arbeitslosigkeit

Wir sind berechtigt, die Fortdauer der Arbeitslosigkeit und Ihre aktive Bemühung um Arbeit zu prüfen und Sie während des Zeitraums der Beitragsbefreiung aufzufordern, weitere Nachweise der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen. Eventuelle entstehende Kosten für die Erbringung der Nachweise tragen Sie.

4.2 Rechtsfolgen bei Verletzung Ihrer Pflichten im Schadenfall

Kommen Sie unserer Aufforderung, die oben aufgeführten Nachweise vorzulegen, vorsätzlich nicht nach, haben Sie keinen Anspruch auf eine Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten verzichten wir auf eine Leistungskürzung im Grade Ihres Verschuldens.

4.3 Vertragsänderungen und Fahrzeugwechsel

Eine Erhöhung des Versicherungsumfangs (z. B. Einschluss der Fahrzeugversicherung oder der Tarif- und Leistungsbausteine) oder eine Reduzierung der Selbstbeteiligung ist während des Zeitraums der Beitragsbefreiung nicht möglich. In diesem Fall entfällt die Beitragsbefreiung ab dem Zeitpunkt der Änderung.

Wechseln Sie Ihr versichertes Fahrzeug, d. h. Sie versichern ein anderes Fahrzeug anstelle des bisher versicherten Fahrzeugs, führen wir die Beitragsbefreiung weiter, wenn

- Fahrzeugart, Verwendungszweck und Versicherungsumfang der Fahrzeuge gleich sind
- beiden Fahrzeugen ein Tarif mit der Leistung „Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ zugrunde liegt
- zwischen Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs nicht mehr als 1 Monat vergangen ist.

5. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

Die Laufzeit und die Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach der Laufzeit und den Kündigungsmöglichkeiten des Kraftfahrzeugversicherungsvertrags, siehe AKB Kapitel G.

Bei Beendigung der Kraftfahrtversicherung Top für das versicherte Fahrzeug endet auch die Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer.

Anhang 8 Kfz-Familienversicherung

1. Was ist eine Kfz-Familienversicherung?

In der Kfz-Familienversicherung werden private rechtlich selbstständige Kfz-Versicherungsverträge innerhalb eines Familienverbundes gemeinsam betrachtet. Ob zu Ihrem Vertrag die Regelungen der Kfz-Familienversicherung angewandt werden, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

2. Was sind private Kfz-Versicherungsverträge?

Private Kfz-Versicherungsverträge im Sinne der Kfz-Familienversicherung sind Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge für Privatpersonen der nachfolgenden Art und Verwendung von Fahrzeugen:

- Leichtkrafträder (Anhang 6 Ziffer 2)
- Kleinkrafträder (Anhang 6 Ziffer 3)
- Krafträder inkl. Trikes und Quads (Anhang 6 Ziffer 4)
- Pkw (Anhang 6 Ziffer 5)
- Campingfahrzeuge (Anhang 6 Ziffer 11)
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen, die nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden
- Lieferwagen, die nicht zu rein gewerblichen Zwecken genutzt werden

Diese Verträge müssen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Stichtag der jährlichen Überprüfung bei der Zurich Insurance plc, Niederlassung für Deutschland bestehen und wurden noch nicht gekündigt oder durch Wagniswegfall (G.8) beendet. Berücksichtigt werden auch Verträge, zu denen bei Vertragsabschluss der Zurich Insurance plc ein Antrag vorliegt oder Verträge, die im Zurich Oldtimer-Tarif geführt werden.

Verträge von juristischen Personen oder von ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugen werden nicht berücksichtigt.

3. Wer ist Mitglied im Familienverbund?

Ein Familienverbund im Sinne der Kfz-Familienversicherung kann aus einem oder auch aus mehreren Mitgliedern einer Familie bestehen, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.

Wirtschaftlich abhängige Kinder (z. B. während der Berufsausbildung) können in den Familienverbund eingeschlossen werden, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht.

Häusliche Gemeinschaft besteht im Rahmen der Kfz-Familienversicherung auch dann, wenn die Familienmitglieder in unterschiedlichen Wohneinheiten in einem Mehrfamilienhaus oder Mehrgenerationenhof zusammenleben.

Mitglieder des Familienverbundes müssen der gemeinsamen Betrachtung innerhalb der Kfz-Familienversicherung zustimmen. Verweigert ein Familienmitglied die Zustimmung, werden dessen Verträge in der Kfz-Familienversicherung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn ein Familienmitglied zu einem späteren Zeitpunkt aus der Kfz-Familienversicherung ausscheidet. Ein Familienmitglied kann nicht in mehreren Kfz-Familienversicherungen berücksichtigt werden.

4. Beitragsberechnung innerhalb der Kfz-Familienversicherung

4.1 Anzahl der Fahrzeuge

In der Kraftfahrtversicherung Top

Sie erhalten bei Abschluss Ihres privaten Kfz-Versicherungsvertrags – mit Ausnahme von Sammelverträgen – einen gestaffelten Nachlass. Dieser richtet sich nach Anzahl der privaten Kfz-Versicherungsverträge innerhalb des Kfz-Familienverbundes. Es gelten folgende Klassen:

- bis 1 Fahrzeug
- bis 2 Fahrzeuge
- bis 3 Fahrzeuge
- bis 4 Fahrzeuge
- ab 5 Fahrzeuge

Dieser Nachlass gilt nicht in der Kraftfahrtversicherung Basis und ist nicht mit dem Nachlass für ein Wechselkennzeichen (Anhang 2) kombinierbar.

Berücksichtigt werden alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses übermittelten privaten Kfz-Versicherungsverträge der Mitglieder des Familienverbundes. Nachträgliche Meldungen oder Änderungen des Fahrzeugbestands werden zur nächsten Hauptfälligkeit berücksichtigt.

Die Anzahl der Fahrzeuge wird jährlich zur Hauptfälligkeit des Vertrags überprüft. Ändert sich die Zuordnung (z. B. nach einer Kündigung zum Ablauf oder einem Wagniswegfall) zu den oben genannten Klassen, wird der Nachlass entsprechend erhöht oder reduziert. Änderungen des Fahrzeugbestandes (z. B. Wegfall eines Fahrzeuges oder ein Familienmitglied wird mit zusätzlichen Fahrzeugen in die Kfz-Familienversicherung eingeschlossen) während der Vertragslaufzeit werden nicht berücksichtigt.

Die Anzahl der berücksichtigten Fahrzeuge können Sie Ihrer Beitragsrechnung entnehmen.

4.2 Fahrer unter 25 Jahren

Haben Sie im Rahmen der Kfz-Familienversicherung den Einschluss von Fahrern unter 25 Jahren vereinbart, gewähren wir einen Nachlass, wenn und solange mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- es besteht ein weiterer Vertrag innerhalb der Kfz-Familienversicherung
- der Vertrag besteht bei Einschluss des Fahrers unter 25 Jahren bereits seit 12 Monaten.

Bei Wegfall aller genannten Voraussetzungen entfällt der Nachlass zur nächsten Hauptfälligkeit.

5. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen innerhalb der Kfz-Familienversicherung

In der Kraftfahrtversicherung Top

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, richtet sich die erstmalige Einstufung nach der Anzahl der privaten, schadenfreiheitsrabattberechtigten Versicherungsverträge innerhalb des Kfz-Familienverbundes:

für Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge, private Lieferwagen

Anzahl bereits vorhandener Fahrzeuge	SF-Klasse
1 Fahrzeug	SF 2
2 bis 4 Fahrzeuge	SF 3
Ab 5 Fahrzeugen	SF 4

für Klein-/Leichtkrafträder, Trikes, Quads, landwirtschaftliche Zugmaschinen

Anzahl bereits vorhandener Fahrzeuge	SF-Klasse
Ab 1 Fahrzeug	SF 1

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage – abweichend von I.8 – der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne diese Sondereinstufung ergeben hätte.

Die Regelungen zur Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen gelten nicht in der Kraftfahrtversicherung Basis.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zurich Insurance plc NfD
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 7115-0
Fax: 069 7115-3358
E-Mail: service@zurich.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter folgender Adresse:

Zurich Gruppe Deutschland
Konzerndatenschutz
50427 Köln
E-Mail: datenschutz@zurich.com

Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Schadensfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Schadensfall kontaktieren zu können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines abweichenden Halters von unserem Versicherungsnehmer und Zulassungsstellen, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Daten zu Zeugen erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.zurich.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sowie die Schadenbearbeitung ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Zurich Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke sowie eine Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- für die Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der Zurich Gruppe in Deutschland,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Zurich Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, soweit rechtlich zulässig,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Schadensprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Zurich Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag bei einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadensbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die

Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Postfach 31 63
65021 Wiesbaden

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung in der Sach-, Haftpflicht- oder Kraftfahrtversicherung übermitteln wir Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Detaillierte Informationen zur informa HIS GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Dateneempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link:

www.informa-his.de

Bonitätsauskünfte

Vor dem Abschluss einer **Kraftfahrtversicherung** übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmung erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen über die infoscore Consumer Data GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Dateneempfängern,

zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung und Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link:

<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie in der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland auf unserer Internetseite unter:

www.zurich.de/datenschutz

Automatisierte Einzelfallentscheidung

In der **Kraffahrtversicherung** entscheiden wir zum Teil voll-automatisiert über den Umfang des Versicherungsschutzes oder die Höhe der Versicherungsprämie. Diese Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen über Ihr bisheriges Zahlungsverhalten, Schadensverläufe oder Ihre Kundenbeziehung.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung, wenn Ihrem Begehren nicht vollumfänglich stattgegeben wurde.

Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie getrennt nach Unternehmen unter: www.zurich.de/datenschutz

Zurich Insurance plc
Niederlassung für Deutschland
50427 Köln
www.zurich.de

213130280 1910

